



Protokoll des Kantonsrats

31. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Dienstag, 3. Mai 2016 (Vormittag)

Zeit: 08.00 – 12.00 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle vom 31. März 2016
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Finanzstrategie 2017–2025 des Kantons Zug
4. Geschäfte, die am 14. April 2016 nicht behandelt werden konnten:
 - 4.1. Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen: Fortsetzung der 1. Lesung:
 - 4.2. Motion von Andreas Hausheer betreffend Vertretung der Kantonsratsbeschlüsse durch den Regierungsrat gegen aussen
 - 4.3. Postulat der CVP-Fraktion betreffend Evaluation der bisherigen Erfahrungen mit dem Frühfranzösisch
 - 4.4. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Arbeitslos und 50 Plus
 - 4.5. Interpellation von Kurt Balmer und Andreas Hausheer betreffend Pflegebettmatorium
 - 4.6. Interpellation von Esther Haas, Rita Hofer und Anastas Odermatt betreffend Lektionen-Streichung
 - 4.7. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Ausbau Stadtbahn Zug
5. Motion von Andreas Hausheer betreffend Führung der Gerichte mit Leistungsauftrag und Globalbudget
6. Motion von Manuel Brandenburg und Heini Schmid betreffend Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; Gleichbehandlung der privaten Beschwerdeführer mit den Behörden
7. Interpellation von Michele Kottelat betreffend: Wie kann der Respekt im Kanton Zug gefördert werden?
8. Interpellation von Manuel Brandenburg und Markus Hürlimann betreffend Versachlichung der gegenwärtigen Flüchtlingsdiskussion
9. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Flüchtlingskonzept

420

Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 67 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Philippe Camenisch und Jürg Messmer, beide Zug; Andreas Meier, Oberägeri; Beat Iten, Unterägeri; Nicole Imfeld und Andreas Lustenberger, beide

Baar; Jean-Luc Mösch, Silvan Renggli, Beat Sieber und Claus Soltermann, alle Cham; Thomas Villiger, Hünenberg; Andreas Hürlimann, Steinhausen; Emanuel Henseler, Neuheim.

421 **Mitteilungen**

Urs Raschle und seine Lebenspartnerin Sarah Morlok sind am 27. April 2016 glückliche Eltern von Ramona geworden. Der Kantonsratspräsident gratuliert herzlich zu diesem freudigen Ereignis und wünscht den Eltern ruhige, erholsame Nächte. (*Der Rat applaudiert.*)

Es gilt heute jeweils die folgende Reihenfolge der Fraktionsprechenden: SVP, FDP, ALG, SP, CVP.

TRAKTANDUM 1

422 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

423 **Genehmigung der Protokolle vom 31. März 2016**

→ Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzung vom 31. März ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3

Kommissionsbestellungen:

424 **Traktandum 3.1: Finanzstrategie 2017–2025 des Kantons Zug**

Vorlage: 2597.1 - 15117 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Direktüberweisung an die erweiterte Staatswirtschaftskommission.

425 **Traktandum 3.2: Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**

Für die ALG-Fraktion soll anstelle von Rita Hofer neu Esther Haas und für die SP-Fraktion anstelle von Barbara Gysel neu Olivia Bühler in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

426 Traktandum 3.3: **Gesetz über die Nutzung des Untergrunds**

Anstelle von Barbara Gysel soll neu Olivia Bühler für die SP-Fraktion in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 4

Geschäfte, die am 14. April 2016 nicht behandelt werden konnten:

427 Traktandum 4.1: **Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen: Fortsetzung der 1. Lesung**

Vorlagen: 2569.1/1a/1b - 15044 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2569.2 - 15045 (Antrag des Regierungsrats [Synopsis]); 2569.3/3a/3b - 15099 (Bericht und Antrag der Kommission); 2569.4/4a - 15100 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass vorab ein Anliegen des Regierungsrats behandelt wird: Der Regierungsrat bittet den Kantonsrat, die in der Sitzung vom 31. März 2016 beschlossene Formulierung von § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens zu präzisieren. Die betreffende Bestimmung wurde mit folgendem Wortlaut verabschiedet: «Die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs erfolgt über den Lotteriefonds, solange der Lotteriefondsbetrag mindestens 10 Millionen Franken beträgt.» Aus buchhalterischer, finanzhaushaltrechtlicher und fachtechnischer Sicht ist es präziser, statt des Begriffs «Lotteriefondsbetrag» das Wort «Fondsvermögen» zu verwenden. «Fondsvermögen» ist wegen der expliziten Erwähnung des Lotteriefonds im gleichen Satz inhaltlich gleichbedeutend mit dem Bestand des Lotteriefonds.

→ Der Rat stimmt sowohl dem Rückkommensantrag als auch dem Ersatz des Begriffs «Lotteriefondsbetrag» durch «Fondsvermögen» in § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens stillschweigend zu.

DETAILBERATUNG (Fortsetzung)

Teil II: Fremdänderungen (Fortsetzung)

Für die weitere Debatte bittet der **Vorsitzende**, alle Anträge, die nicht in ihrem Wortlaut bereits in der Synopse enthalten sind, gemäss § 68 der Geschäftsordnung schriftlich abzugeben.

Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2012)

Für **Cornelia Stocker**, Präsidentin der vorberatenden Kommission, war das Spitalgesetz eines der komplexeren Themen, mit welchen sich die Kommission zu befassen hatte. Entsprechend sorgfältig wurde sie vom damaligen Gesundheitsdirektor und der Leiterin seines Rechtsdiensts in die Materie eingeführt. Nach vorerst grosser Skepsis – sie musste sich hier in einen sensitiven Bereich mit sozialen Elementen

vortasten – liess sich die Kommission von den Beweggründen der Regierung im Grundsatz grossmehrheitlich überzeugen. Sie unterstützt mit 11 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung die regierungsrätliche Absicht. Es geht darum, die mittel- und langfristige Kostenentwicklung in der Langzeitpflege zu bremsen. Effizienzsteigerung ist ein Element, das es weiterzuverfolgen gilt. Dazu bedarf es eines Systemwechsels. Die Kommission hat sich grossmehrheitlich überzeugen lassen, dass mit dem eingeschlagenen Weg kein Sozialabbau betrieben wird. Dass Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, gewisse Einschränkungen in ihrer Wahlfreiheit in Kauf nehmen müssen, hält die Kommission für vertretbar. Die Kommissionspräsidentin bittet deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Peter Letter spricht für die FDP-Fraktion. Gemäss Aussagen von Interessengruppen ist der vom Regierungsrat vorgeschlagene Systemwechsel bei Beiträgen an die Pensionstaxen von Ergänzungsleistungsbezügern in § 10 Abs. 1a Bst. c umstritten. Die Ergänzungsleistungsbeiträge für Pensionstaxen sollen auf das 45. Perzentil aller Betten für stationäre Langzeitpflege im Kanton beschränkt werden. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission aus drei Gründen:

- Diese Praxisänderung ist kein Sozialabbau. Die medizinische Versorgung und Pflege sind nicht betroffen, es geht einzig um die Pensionstaxen, also um Kost und Logis. Es werden weiterhin Beiträge an Ergänzungsleistungsbezüger bezahlt, und zwar in ausreichender Höhe, so dass diese in einem anständigen Zimmer leben können. Niemand wird abgeschoben oder schläft in einem fensterlosen Kellerzimmer, jedoch sollen jene Pflegepatienten, für deren Kosten der Staat aufkommt, nicht in den teuersten Zimmern, sondern in Zimmern mit mittlerem Standard untergebracht werden. Dies ist man den Steuerzahlern schuldig.
- Gemäss Aussage des Regierungsrats sind ausreichend Pflegebetten im Kostenstandard bis zum 45. Perzentil vorhanden, dies sowohl für Ergänzungsleistungsbezüger wie auch für jene Selbstzahler, welche ein solches Standardzimmer wählen. Die FDP erachtet es insbesondere als wichtig, dass kostenbewusste Selbstzahler nicht gezwungen werden, ungewollt ein teures Zimmer beziehen und dieses finanzieren zu müssen, weil alle günstigeren Betten durch Ergänzungsleistungsbezüger besetzt sind. Sollte sich erweisen, dass zukünftig zu wenig Betten zu Kosten bis zum 45. Perzentil verfügbar sind, hat der Regierungsrat gemäss dem Gesetzesartikel die Kompetenz, das Perzentil bei ausgewiesenem Mangel zu erhöhen. Somit sind die Instrumente für eine sinnvolle und praktikable Umsetzung vorhanden.
- Mittel- bis langfristig werden die Pflegeheimbetreiber durch diesen Systemwechsel motiviert, kosteneffizient zu wirtschaften und ihre Betten etwas mehr marktorientiert zu managen. Teurere Betten können mit Mehrwertleistungen und gutem Marketing an vermögende Selbstzahler platziert werden. Kurzfristig werden allenfalls jene Pflegeheimbetreiber leiden, welche zu hohe Kosten haben oder teurere Betten nicht entsprechend besetzen können.

Die FDP-Fraktion erachtet die Einführung des Perzentil-Konzepts für Ergänzungsleistungs-Pensionstaxen als ein faires und nachhaltiges Steuerungssystem, welches keinen Sozialabbau bedeutet. Sie unterstützt deshalb den Vorschlag des Regierungsrats einstimmig.

Hubert Schuler hat den Eindruck, dass die Staatswirtschaftskommission diese Gesetzesänderung nicht beraten hat, ist in ihrem Bericht doch nichts dazu vermerkt. Der Votant fragt sich da natürlich, was der Grund dafür ist. Wurde es einfach vergessen, oder gibt es einen anderen Grund? Menschen mit Ergänzungsleistungen haben die Komfortzone längst verlassen, es geht bei ihnen oft ums nackte Über-

leben. Die genauen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung sind sehr nebulös und unklar, dies entgegen der Meinung der FDP. Zusätzlich wurde ein Zeitdruck aufgebaut, so dass keine seriöse Vernehmlassung bei den Gemeinden durchgeführt werden konnte; wenn die FDP ihre Gemeinderätinnen und -räte fragen würde, käme sie zu einem anderen Schluss. Dies schreibt die Regierung in ihrem Bericht auf Seite 63 selber. Es scheint auch, dass nicht einmal die Gesundheitsdirektion und allenfalls die Volkswirtschaftsdirektion genau wissen, welche Auswirkungen diese Änderung hat. Zuerst hiess es, dass rund 40 Prozent der Heimbewohnenden Ergänzungsleistungen beziehen würden; dann wurde dieser Prozentsatz einfach auf 30 Prozent reduziert. Der Votant geht nicht davon aus, dass sich innert einiger Monate die Anzahl ergänzungsleistungsbeziehender Bewohnerinnen und Bewohner so markant verringert hat. Auch die Aussage der Regierung, dass es nur in vier Alters- und Pflegeheimen keine sozialverträglichen Zimmer gebe, lässt sich nicht nachvollziehen. Etwas salopp ausgedrückt: Die Zahlen wurden erwürfelt und nicht ausreichend abgeklärt. Mit der Festsetzung auf einem tiefen Perzentil der Pensionssteuern besteht die Gefahr, dass alte Menschen im Kanton Zug umhergeschoben werden. Die Übergangsfrist verhindert dies nicht, auch wenn sich dadurch eine gewisse Abschwächung besonders am Anfang ergeben kann. Denn wie steht es dann mit dem freien Markt für die Betten? Was bedeutet es, wenn ein Heim dann höhere Steuern verlangt und jemand Ergänzungsleistungen beziehen muss? Möchte irgendein Mitglied des Kantonsrats, dass seine Mutter oder sein Vater vom jetzigen Wohnort in irgendeines der Alters- und Pflegeheime im Kanton ziehen müsste, nur weil vor Ort das Zimmer nicht finanziert werden kann? Bis vor einem Jahr propagierte die Regierung Einzelzimmer und unterstützte die Heime und Gemeinden, die entsprechende Infrastruktur auf- und auszubauen. Dabei wurde mit den gemeindlichen Behörden bewusst auf diesen Standard gesetzt. Damit erhalten Menschen, welche in Heimen leben – es geht nicht um kurze Spitalaufenthalte – ihre Privatsphäre und ihre eigenen vier Wände. Nun soll das plötzlich alles keinen Wert mehr haben resp. die Einsparungen für den Kanton sollen wichtiger sein als die Würde dieser Menschen. Mit diesem System würde sich eine Zweitklassengesellschaft ergeben. Weiter wäre es mit dieser Gesetzesänderung der Regierung überlassen, wie sie den Standard von Zimmern definieren will. Das könnte heissen, dass im nächsten, bereits angekündigten Sparpaket eine weitere Reduktion stattfindet.

Ein Punkt, welcher in den Berichten der Regierung und der Kommission gar nicht beleuchtet wurde, betrifft diejenigen Leute, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen. Wenn alle günstigen Zimmer zwingend von Menschen mit Ergänzungsleistungen belegt werden, gibt es für die anderen nur noch die teureren Zimmer. Deren Einkommen und Vermögen werden dahinschmelzen wie der Schnee an der Frühlingssonne – und schon bald benötigen auch diese Leute Ergänzungsleistungen.

Aus all diesen Überlegungen stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, diese Gesetzesänderung an den Regierungsrat zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, daraus eine eigene Vorlage zu erarbeiten. Diese soll die Auswirkungen auf die betroffenen Menschen, die Institutionen und die Gemeinden detailliert aufzeigen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Vorlage entsprechend einzubinden.

Für den Fall, dass die Variante des Regierungsrats angenommen wird, stellt die SP den **Eventualantrag**, dass die Gemeinden verpflichtet werden sollen, die höheren Kosten zu übernehmen, auch wenn in einer Nachbargemeinde noch ergänzungsleistungstaugliche Zimmer zur Verfügung stehen. Wenn der vorher beschlossene Gesetzesartikel wirksam wird, müssten die Gemeinden finanziell geschützt werden, mit der Konsequenz, dass Leute in anderen Gemeinden ihr Zuhause haben würden. Der Eventualantrag zu § 10 Abs. 1b lautet demnach: «Bei Personen, die in einem Listenpflegeheim leben und ~~trotz Ergänzungsleistungen die Heimkosten nicht~~

~~decken können~~ für die im Kanton kein mit *Ergänzungsleistungen finanzierbares Bett zur Verfügung steht*, sorgen die Gemeinden durch eigene Beiträge dafür, dass durch den Heimaufenthalt keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird. [...]»

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, stellt klar, dass die vorliegende Gesetzesänderung in der Stawiko sehr wohl beraten und diskutiert wurde; es wurden jedoch keine Anträge gestellt. Die Stawiko schliesst sich hier dem Regierungsrat und der vorberatenden Kommission an. Aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet sie dort, wo sie keine neuen Argumente ins Spiel bringt, auf besondere Ausführungen in ihrem Bericht. Es werden weitere Themen folgen, für die das ebenfalls gilt. In diesen Fällen schliesst sich die Stawiko dem Regierungsrat oder der vorberatenden Kommission an.

Silvia Thalmann teilt mit, dass die CVP-Fraktion die vorliegende Thematik in einer Gesamtsicht betrachtet hat, geht es doch in Zusammenhang mit den *Ergänzungsleistungen* hier um den Heimkostensatz, später dann um den Beitrag für die persönlichen Auslagen und den Vermögensverzehr. Es sind hohe Beträge, die in diesem Zusammenhang eingespart werden sollen: Gemäss Vorschlag des Regierungsrats wären es beim Heimkostensatz 1,3 Millionen Franken, beim Betrag für persönliche Auslagen 1,8 Millionen Franken und beim Vermögensverzehr 700'000 Franken. Mit den drei genannten Elementen sollen die steigenden Kosten bei den *Ergänzungsleistungen* reduziert werden. Der CVP war deshalb eine Gesamtbetrachtung wichtig: Wo drückt der Schuh am meisten, und wo soll bzw. soll nicht dem Regierungsrat gefolgt werden?

Beim Heimkostensatz handelt es sich um einen Systemwechsel, dem die CVP zustimmt. Beim Betrag für die persönlichen Auslagen geht es für Personen, welche *Ergänzungsleistungen* beziehen, an das Eingemachte. Hier hat der Regierungsrat nach Ansicht der CVP den Bogen überspannt, weshalb sie den vorberatenden Kommissionen folgen. Den regierungsrätlichen Vorschlag bezüglich Vermögensverzehr findet die CVP gerechtfertigt, hier folgt sie dem Regierungsrat.

Beim Heimkostensatz geht es – wie schon erwähnt wurde – darum, Druck auf die Gemeinden zu machen. Diese stehen in einem Spannungsfeld zwischen der Forderung nach sogenannten Standardzimmern und einem vernünftigen Kostenniveau. Und wie Hubert Schuler bereits gesagt hat, geht es dabei nicht nur um Personen, die *Ergänzungsleistungen* beziehen, sondern auch um solche, die einfach ein gewöhnliches Standardzimmer haben wollen. Der vorgeschlagene Systemwechsel ist aus Sicht der CVP sinnvoll. Sie hat sich sagen lassen, dass im Moment diese Zimmer bis zum 30. Perzentil gebraucht werden; in der Vernehmlassung schlug der Regierungsrat noch vor, die Limite beim 40. Perzentil anzusetzen, aufgrund der Rückmeldungen ist man jetzt beim 45. Perzentil. Für die CVP ist hier ein gewisser Spielraum gegeben, wobei jene Gemeinden, welche diesbezüglich eine teure Infrastruktur zur Verfügung stellen – etwa die Stadt Zug –, sehr stark gefordert sind, kostengünstigere Angebote bereitzustellen.

Urs Raschle stellt ebenfalls den **Antrag** auf Rückweisung an den Regierungsrat, dies insbesondere in seiner Funktion als Gemeindevertreter: Als Sozialvorsteher der Stadt Zug hat er die Verantwortung für die Altersheime der Stadt Zug, sitzt aber auch in den Stiftungsräten der Alterszentren Zug und des Pflegezentrums Baar. Damit ist auch seine Interessenbindung dargelegt.

Der Vorschlag der Regierung ist lobenswert, aber zu wenig durchdacht; er sollte deshalb von einer Kommission intensiv beraten werden. Dabei spielen zwei Faktoren eine grosse Rolle. Einerseits werden Äpfel mit Birnen verglichen. Heute liegt die

Grenze der Sozialverträglichkeit bei rund 183 Franken pro Person und Tag; so viel wird via Ergänzungsleistung an einen Heimaufenthalt vergütet, wenn dieser nicht selber finanziert werden kann. Nun schlägt der Regierungsrat den Wert des 45. Perzentils vor. Die grosse Problematik insbesondere für die Gemeinden liegt darin, mit welchem Wert hier verglichen werden muss. Silvia Thalmann hat vom 30. Perzentil gesprochen, seitens der Gemeinden aber ist man sich nicht einig, ob dies stimmt, fehlen doch die Fakten dazu. Wie dem auch sei: Die Regierung spricht von 172 Franken pro Tag und Person mit der zukünftigen Ergänzungsleistung. Wo aber bleiben die rund 12 Franken pro Person und Tag? Diese verschwinden ja nicht einfach, nein, gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats müssen die Gemeinden sie bezahlen. Diese haben zwei Möglichkeiten: Entweder sie bezahlen den verbleibenden Betrag – mit der Problematik, dass eine Person, welche AHV und gleichzeitig Ergänzungsleistungen bezieht, eigentlich nicht mehr über die Sozialhilfe finanziert werden darf –, oder sie setzen die Heime unter Druck und verlangen sogenannte Standardzimmer. Das tönt auf den ersten Blick zwar ziemlich gut, ist aber nicht ganz einfach, denn das Standardzimmer, welches die Regierung postuliert, gibt es so nicht, sondern ist im Kanton Zug sehr unterschiedlich. Somit bleibt die dritte Variante, welche für die Gemeinden sehr interessant ist, aber Tür und Tor öffnet für den sogenannten Altersheimtourismus: Die Gemeinden hätten die Möglichkeit, Personen, welche ihren Heimaufenthalt nicht mehr berappen können, in andere Heime innerhalb des Kantons zu schicken. Aber welches Kantonsratsmitglied will in zwei Jahren im Wahlkampf seinen Wählerinnen und Wählern erklären müssen, weshalb Tante X oder Mutter Y plötzlich in einem anderen Heim im Kanton lebt? Dazu kommt – für den Votanten bedeutend wichtiger –, dass man mitten in einem Paradigmenwechsel steht. Seit dem 1. Januar 2016 gibt es das sogenannte *Taxtool*, welches mit den Vollkosten rechnet: Anlage-, Miet- und Baukosten fliessen ebenfalls in die Pensionstaxen ein. Dies liegt klar im Interesse der öffentlichen Hand: Es sollen dadurch Rückstellungen ermöglicht werden, damit die Heime künftig ihre Investitionen selber berappen können bzw. müssen. Man steht also vor einem Absurdum: Einerseits steigen die Taxen aufgrund der neuen Kostenberechnung, andererseits aber droht die Regierung, die Grenze der Sozialverträglichkeit zu senken, was dazu führt, dass eine grössere Anzahl von Bewohnenden vor die Problematik gestellt ist, die Taxen nicht mehr bezahlen zu können.

Die Gemeinden sind nicht gegen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen, aber sie sind gegen eine Hauruck-Übung. Um eine gute und nachhaltige Lösung zu finden, braucht es Zeit und vor allem entsprechende Unterlagen und Fakten, denn Prozente sind nicht Perzentile. Die Gemeinden sind offen für eine Mitarbeit, brauchen dazu aber die entsprechende Chance, die sie bisher nicht hatten. Sie sind auch bereit, einen Solidaritätsbeitrag zu bezahlen. Falls der Rat aber dem Antrag des Regierungsrats folgt, besteht die Gefahr, dass die Kosten für die Gemeinden bedeutend grösser werden. So rechnet die Gemeinde Risch mit mehreren hunderttausend Franken Mehrkosten pro Jahr. Das kann es nicht sein und ist weder im Interesse der Gemeinden noch des regierungsrätlichen Entlastungsprogramms. Der Votant bittet den Rat deshalb, den Antrag auf Rückweisung zu unterstützen. Man vergibt sich damit nichts, ausser vielleicht die Tatsache, dass man dann nicht plötzlich vor einem emotionalen Scherbenhaufen steht.

Gesundheitsdirektor **Martin Pfister** ist überzeugt, dass es keinen Scherbenhaufen geben wird. Die beantragte Gesetzesänderung ist wichtig, auch weil sie langfristige Wirkungen haben wird. Der Gesundheitsdirektor steht mit Überzeugung dafür ein. Planung und Finanzierung der Langzeitpflege sind zweifellos eine komplexe Thematik, mit einer Vielzahl von Verantwortlichkeiten auf verschiedenen Ebenen. Ins-

besondere gibt es im Pflegebereich eine starke und nicht immer einfach zu verstehende Verschränkung zwischen Gemeinden und Kanton, die letztlich partnerschaftlich zu lösen ist. Und wie andernorts gilt auch hier der Grundsatz, dass komplizierter nicht besser ist. Es geht also auch hier darum, möglichst einfach zu bleiben – was allerdings nicht einfach ist.

Der Gesundheitsdirektor bittet, bei der vorliegenden Gesetzesänderung dem Vorschlag des Regierungsrats, der auch von der vorberatenden Kommission und der Stawiko unterstützt wird, zuzustimmen. Die vorgeschlagene Massnahme hat wie nur wenige andere Entlastungsmassnahmen eine nachhaltig kostendämmende Wirkung. Ein Entlastungsprogramm ist letztlich nur sinnvoll, wenn auch starke Kostensteigerungen gezielt angegangen werden. Es ist nämlich gut möglich, dass viele Massnahmen allein durch Kostensteigerungen im Gesundheitswesen wieder kompensiert werden. Zu den stark steigenden Kosten gehören auch die Ergänzungsleistungen, die vom Kanton getragen werden: Allein zwischen 2010 und 2014 stiegen die Ergänzungsleistungen zur AHV um 56 Prozent, jene zur IV um 45 Prozent. Alleine in den Pflegeheimen nahm die Zahl der Bezüger von Ergänzungsleistungen zwischen 2010 und 2015 um 33 Prozent zu.

Die vorgeschlagene Massnahme ist sozialpolitisch unproblematisch, auch wenn heute anderes behauptet wurde. Es geht um die Pensionskosten, in der Pflege und Betreuung werden keine Unterschiede gemacht; es ist nicht die Aufgabe von Ergänzungsleistungen, eine teure Pflege zu finanzieren. Es ist sozialpolitisch keine Zumutung, wenn Ergänzungsleistungsbezüger in Standardzimmern untergebracht werden – wobei für bisherige Bewohner die Besitzstandswahrung gilt. Ein Vorteil des Perzentilsystems ist zudem die Flexibilität. Der Kanton nimmt seine soziale Verantwortung auch wahr, falls die Kosten in Zukunft weiter steigen würden. Für Menschen mit einer Behinderung besteht kein Nachteil; für sie übernimmt die Ergänzungsleistung weiterhin alle Kosten. Und für Ergänzungsleistungsbezüger, die in einer eigenen Wohnung leben, gibt es bereits heute eine Beschränkung. Es ist nicht unsozial, wenn auch Bezüger, die in einem Heim leben, eine Kostenbeschränkung bei der Pension haben. Als Nebeneffekt damit verbunden ist zudem der Anreiz, Geld für das Alter auf die Seite zu legen. Es ist sozialpolitisch wichtig, die Kosten der Ergänzungsleistungen im Griff zu haben, denn die enormen Kostensteigerungen bergen auch sozialpolitischen Zündstoff.

Der Gesundheitsdirektor hat ein gewisses Verständnis für die Gemeinden und für Urs Raschles Votum. Die Gemeinden sind von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sehr unterschiedlich betroffen. Es gibt einzelnen Gemeinden – möglicherweise die Stadt Zug –, welche die Gesetzesänderung etwas kosten wird; einzelne wenige Gemeinden haben sehr viele teure Pflegeplätze. Noch vor kurzem sprach man von einem Pflegebettennotstand, und die Gemeinden haben reagiert. Heute ist die Situation komplett anders: Es besteht in den meisten Kantonen, auch in Zug, ein Überangebot an Pflegeplätzen – wobei dieses paradoxerweise nicht zu tieferen, sondern zu höheren Kosten führt. Nach Meinung des Regierungsrats ist es wichtig, dass die Gemeinden ihre Verantwortung wahrnehmen und die Pflegekosten in den Griff bekommen müssen. Das ist aber nur möglich, wenn das Ventil Ergänzungsleistungen nicht voll offen steht. Der Gesundheitsdirektor verspricht, dass die Gesundheitsdirektion die Gemeinden auf ihrem Weg unterstützen wird. Er dankt der vorberatenden Kommission und der Stawiko sowie auch den Fraktionen, welche die beantragte Gesetzesänderung unterstützen.

Zu Votum von Hubert Schuler ist zu sagen, dass das Gesetz weder nebulös noch unklar ist und auch nicht unter zu hohem Zeitdruck entstanden ist. Natürlich gab es – wie für das gesamte Entlastungspaket – einen Zeitdruck, es wurden aber sehr genaue Abklärungen getroffen, und die entsprechenden Zahlen liegen vor. Dass

der Regierungsrat auf das 40. Perzentil angestiegen ist, war ein Zugeständnis aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung; auch wollte er den Gemeinden etwas entgegenkommen, damit der Druck nicht allzu hoch wird.

Im Weiteren wird niemand herumgeschoben. Bereits heute wohnen in den meisten Pflegeheimen viele aussergemeindlichen Personen, in vielen Pflegeheimen sind es über 50 Prozent. Man findet schon heute nicht immer in seiner Wohngemeinde einen Pflegeplatz; wenn die dortigen Plätze belegt sind, muss man bereits jetzt in eine andere Gemeinde gehen. Und der Regierungsrat sieht auch keine Zumutung darin, wenn man beispielsweise von Zug nach Baar oder Cham gehen muss.

Zur Frage der Einzelzimmer und der Würde: Es entsteht keine Zweiklassengesellschaft. Es ist auch keine Zumutung, wenn einzelne Pflegeheimbewohner ein Zweierzimmer bewohnen müssen, sind doch viele der Zimmer als Zweierzimmer konzipiert worden. Und der grosse Teil der Zimmer im Standardpreisbereich sind heute Einzelzimmer. Das bedeutet, dass die meisten Ergänzungsleistungsbezüger auch weiterhin in Einzelzimmern untergebracht werden können. Zudem hat die Perzentilrechnung den grossen Vorteil der Flexibilität: Wenn die Kosten sich verändern, verändert sich auch der Kostenansatz.

Dem Eventualantrag der SP-Fraktion könnte der Regierungsrat zustimmen. Er definiert etwas genauer, was in der regierungsrätlichen Vorlage für den Fall angedacht ist, dass in einer Gemeinde kein Standardzimmer vorhanden ist. Die von Urs Raschle zum Ausdruck gebrachte Angst vor einem Alters- oder Pflegeheimtourismus ist unbegründet. Es gibt eine Übergangsfrist von zwei Jahren – was der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in einem Pflegeheim entspricht –, und es ist nicht davon auszugehen, dass die Gemeinden Personen, die zwei Jahre in einem Pflegeheim lebten, nach Ablauf dieser Frist in ein anderes Heim schicken, auch wenn sie heute nicht in einem Standardzimmer wohnen.

Es werden hier nicht Äpfel mit Birnen verglichen. Die Zahlen liegen vor und stehen den Gemeinden zur Verfügung. Natürlich hängt der Betrag davon ab, wo das 40. Perzentil liegt, und er kann sich verändern. Im Weiteren handelt es sich auch nicht um eine Hauruck-Übung. *Taxtool*, das für die Pflegeheime eingeführt wird, ist ja gerade für die Gemeinden ein gutes Instrument, um die Situation in den Griff zu bekommen.

Zusammenfassend bittet der Gesundheitsdirektor, der beantragten Gesetzesänderung zuzustimmen. Sie hat eine langfristig kostendämmende Wirkung, weil sie die Gemeinden zwingt, die Kosten hier in den Griff zu bekommen – und die Gemeinden werden das schaffen. Die Gesundheitsdirektion unterstützt sie dabei, und man wird eine langfristig gute Kostenentwicklung hinkriegen, gerade auch dank dieser Gesetzesänderung.

Hubert Schuler legt seine Interessenbindung offen: Er arbeitet beim Sozialdienst der Gemeinde Baar, hat mit der Langzeitpflege aber nichts zu tun.

Betreffend Bettennotstand bestätigt er, dass der Kanton die Oberaufsicht über die Belegung der Betten hat und den Gemeinden die entsprechenden Betten bewilligt. Plötzlich hat man nun aber zu viele Betten. Wo bleibt da die Steuerung des Kantons? Und wer garantiert, dass mit dem Vorschlag, wonach die Regierung die Kompetenz zur Festlegung des Perzentils erhalten soll, dieses nicht einfach abgeändert wird? Da fehlt dem Votanten noch das nötige Vertrauen, auch wegen der Art und Weise, wie der vorliegende Gesetzesartikel vorbereitet wurde.

Gemäss Aussage des Gesundheitsdirektors will der Regierungsrat die Gemeinden zwingen, Kosten einzusparen. Wieso aber soll dann eine Gemeinde nach der Übergangsfrist entsprechende Personen – es sind nicht ja nur alte Menschen, die in einem Heim wohnen, sondern auch sehr viele jüngere Leute – nicht an einen ande-

ren Ort verpflanzen, um Kosten einzusparen? Dieses Argument ist also in keiner Art und Weise stichhaltig. Nochmals: Es ist eine Haurück-Übung und eine schlechte Vorlage. Der Votant bittet deshalb um Unterstützung für den Antrag auf Rückweisung an die Regierung.

Gesundheitsdirektor **Martin Pfister** hält fest, dass Hubert Schuler zum zweiten Mal gesagt hat, der Regierungsrat wäre frei in der Festlegung des Perzentils. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Perzentil in § 10 Abs. 1a Bst. c festgelegt ist und der Regierungsrat eine Änderung dem Kantonsrat vorlegen müsste. Natürlich hat die Perzentilrechnung eine gewisse Flexibilität. Das ist aber bewusst so gewählt, damit bei einem Anstieg der Kosten genügend Standardzimmer zur Verfügung stehen. Im Übrigen fallen viele jüngere Heimbewohner nicht unter diese Berechnung, weil ihre Kosten von anderer Seite übernommen werden. Es kommt also darauf an, von welchen jüngeren Heimbewohnern man hier spricht. IV-Bezüger, aber auch jüngere Heimbewohner, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, können in einem Standardzimmer untergebracht werden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag auf Rückweisung an den Regierungsrat die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden benötigt.

- Der Rat lehnt die Rückweisung an den Regierungsrat mit 35 Nein- zu 26 Ja-Stimmen ab.

§ 10 Abs. 1a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 10 Abs. 1b

Der **Vorsitzende** liest den Eventualantrag der SP-Fraktion nochmals vor.

- Der Rat stimmt dem Eventualantrag der SP-Fraktion zu § 10 Abs. 1b mit 38 zu 23 Stimmen zu.

Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988 (Stand 1. Januar 2013)

§ 15

Vroni Straub-Müller hält fest, dass der Kanton Zug Frauen, deren Einkommen tiefer ist als der individuelle Lebensdarf, seit 1988 sogenannte Mutterschaftsbeiträge gewährt. Geschaffen wurde dieses Gesetz, um finanzschwachen Frauen zu ermöglichen, ein Jahr bei ihrem Neugeborenen zu Hause bleiben zu können. Für allein-erziehende Frauen oder auch junge Eltern in Ausbildung sind diese Beiträge eine echte Überlebenshilfe und mitunter sogar mitentscheidend für oder gegen das ungeborene Kind. Nun wollen die Regierung, die vorberatende Kommission und die Stawiko diese Beiträge streichen. Das ist ein Leistungsabbau für die Schwächsten und zudem familienfeindlich. Werden diese Beiträge gestrichen, wäre für die Eltern

ein Gang aufs Sozialamt und damit eine Stigmatisierung unvermeidlich. Das ist keine Sparmassnahme, sondern eine Lastenverschiebung hin zu den Gemeinden. Der Kanton Zug wird oft als Mekka für Reiche bezeichnet. Ja, den Reichen und Vermögenden geht es gut im Kanton Zug. Man konnte bisher aber immer dagegenhalten, dass der Kanton Zug auf der anderen Seite auch viele wertvolle Unterstützungsinstrumente für sozial Schwächeren hat. Das hat die Votantin stolz darauf gemacht, im Kanton Zug leben zu dürfen. Nun beginnt sich diese Balance schmerzlich zu verschieben: Die Privilegien der Reichen bleiben unangetastet, bei den wenig Verdienenden aber wird gespart. Und Hand aufs Herz: Auch aus Sicht der Babys gibt es viele Gründe, warum eine anfängliche Unterstützung der Mütter sinnvoll und richtig ist. Die Votantin stellt darum den **Antrag**, auf den neuen § 15 zu verzichten, also beim geltenden Recht zu bleiben.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass derselbe Antrag auch in der vorberatenden Kommission gestellt und dort mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt wurde. Die grosse Mehrheit der Kantone kennt keine solchen Beiträge, es geht also auch hier um «Zuger Finish». Vroni Straub-Müller hat die finanzschwachen Frauen ins Spiel gebracht. Deren Kinder haben aber auch Väter, die man nicht einfach aus der Verantwortung entlassen soll. Es stimmt auch nicht, dass die Balance zugunsten der Reichen verschoben werde. In den früheren Sitzungen wurden auch Steuern und Abgaben beschlossen, die alles etwas in die statistische Mitte rücken. Und die fetten Jahre sind einfach vorbei. Es müssen Abstriche gemacht werden, ob man will oder nicht, und dies auf beiden Seiten.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass der Antrag auf ersatzlose Streichung von § 15 auch in der Stawiko gestellt wurde. Er wurde dort mit 5 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Auch die Stawiko ist grossmehrheitlich davon überzeugt, dass es sich hier um einen «Zuger Finish» handelt, auf den verzichtet werden kann bzw. soll. Es gibt andere Möglichkeiten, um sozial schwache Personen, zu denen auch werdende Mütter gehören können, zu unterstützen.

Dem Stawiko-Bericht lässt sich entnehmen, dass aus dieser Massnahme netto eine Entlastung von rund 1 Million Franken resultiert. Von brutto rund 1,6 Millionen Franken weniger Mutterschaftsbeiträge müssen rund 600'000 Franken von der Direktion des Innern für Mütter mit Asylstatus übernommen werden. Diese Mehrbelastung kann jedoch zu 92 Prozent dem Bund überwält werden. Die Massnahme hat zudem auch Wirkungen auf die Gemeinden. Die Mehrbelastung ist jedoch beim Solidaritätsbeitrag, also dem *Deal* mit den Gemeinden, wie alle anderen Positionen berücksichtigt. Zusammenfassend bittet die Stawiko-Präsidentin, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Olivia Bühler spricht für die SP-Fraktion. 1988 wurde das Gesetz über die kantonalen Mutterschaftsbeiträge erlassen. Der Kanton Zug nahm hier eine Pionierrolle ein. Ziel war der Schutz der jungen Mütter und ihrer Kinder. Die Bezügerinnen sind oft junge, alleinstehende Frauen in einer sensiblen Phase ihres Lebens. Und jetzt soll im Rahmen des Entlastungsprogramms dieser Schutz wieder gestrichen werden? Die SP-Fraktion erlebt diese Massnahme als deutlichen Rückschritt in der Stärkung der Frauen und lehnt sie klar ab.

Schwierig zu verstehen ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage der Regierung, dass durch den Verzicht auf die Mutterschaftsbeiträge die Eigenverantwortung der Betroffenen gestärkt werde. Wie genau sollen diese Frauen ihre Eigenverantwortung stärker wahrnehmen? Ist darunter ein Schwangerschaftsabbruch zu verstehen? Die Schwangerschaft und die erste Zeit nach der Geburt eines Kindes sind

sehr sensible Phasen, und nach Meinung der SP ist es der falsche Zeitpunkt, um von den Frauen «mehr Eigenverantwortung» einzufordern. In dieser Zeit sollen die Mutter und das Kind möglichst geschützt sein. Das Argument, dass die Frauen bereits durch die gesetzlich vorgegebene Mutterschaftsversicherung abgesichert seien, greift zu kurz. Die Mutterschaftsversicherung unterstützt während vierzehn Wochen nur Frauen, die im Berufsleben stehen oder selbstständig erwerbend sind. Andere Frauen haben keinen Anspruch. Und auch vierzehn Wochen sind sehr kurz, nicht nur für die Frauen, sondern auch für die Kinder, die dann allenfalls mit dreieinhalb Monaten bereits fünf Tage pro Woche in die Krippe gehen.

Der Kanton Zug soll nach Meinung der Regierung keine Beiträge über das Leistungsniveau des Bundes hinaus ausrichten. Weshalb nicht? Will der Kanton Zug sein Entlastungsprogramm tatsächlich auf Kosten der Schwächsten – zu ihnen zählen auch die Kinder – ausrichten? Die Votantin will aber nicht falsch verstanden werden: Eine Unterstützung für alle Mütter im Sinne des Giesskannenprinzips könnte auch sie nicht unterstützen. Hier aber geht es um fünfzig bis siebzig Frauen jährlich im ganzen Kanton, die einen klar ausgewiesenen Bedarf belegen können und eine zeitlich beschränkte finanzielle Unterstützung erhalten. Die Alternative dazu wäre wohl in den meisten Fällen der Gang zum Sozialamt und somit eine Umlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden.

Neben Zug richten neun weitere Kantone solche Mutterschaftsbeiträge aus, es ist also nicht nur ein «Zuger Finish». Will Zug sich wirklich an den schwächeren Kantonen wie etwa dem Jura orientieren? Ist dies das Signal, das der Kanton Zug aussenden will? Für Reiche und Firmen gibt es Sonderlösungen und einen Schonraum, für die schwächsten Gruppen in der Gesellschaft hingegen nicht? Die Streichung der kantonalen Mutterschaftsbeiträge ist ein konkretes Beispiel dafür, dass das Entlastungspaket auf Kosten von sozial Schwachen ausgetragen wird. Die Votantin bittet deshalb, auf diese Massnahme zu verzichten.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** erinnert daran, dass die kantonalen Mutterschaftsbeiträge im Jahr 1988 eingeführt wurden, also lange vor der Mutterschaftsversicherung des Bundes. Es wurde kritisiert, dass dort nur berufstätige Frauen versichert seien und unterstützt würden, aber genau das war ursprünglich die Motivation: dass nämlich Frauen, die voll- oder teilzeitlich arbeiten, längere Zeit mit einer ökonomischen Absicherung zuhause bleiben und dann wieder in den Arbeitsprozess einsteigen können. Es ging also nicht darum, nicht berufstätige Frauen, die ohnehin zuhause sind, zu unterstützen. Die kantonale Regelung setzte deshalb ebenfalls – wie die Mutterschaftsversicherung – bei der Berufstätigkeit an.

Es hat eine gewisse Logik und Richtigkeit, dass man beim Sparen zuerst dort ansetzt, wo der Kanton überdurchschnittliche Leistungen erbringt. Und im vorliegenden Punkt steht der Kanton Zug weit über dem Durchschnitt, dies völlig freiwillig, ohne Vorschriften des Bundes. Wo sollte man denn sonst ansetzen? Es gibt auch kein Sparen, ohne dass querebeet ein Leistungsabbau erfolgt. Und wenn eine Leistung nicht mehr vom Staat erbracht oder finanziert wird, gibt es – wenn diese Leistung weiterhin erbracht werden soll – logischerweise eine Verschiebung, in diesem Fall auf die Eigenverantwortung der Familie. Und es geht hier immerhin um ein Volumen von 1 Million Franken. Darüber hinaus sind es 0,5 Personalstellen, welche dieses System heute bewirtschaften – und der Kantonsrat fordert ja immer wieder, es müsse Personal eingespart werden. Der Volkswirtschaftsdirektor bittet deshalb, der Regierung, der vorberatenden Kommission und der Stawiko zu folgen.

→ Der Rat genehmigt mit 34 zu 20 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2011)

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 3

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission der grossen sozialpolitischen Tragweite dieser Massnahme bewusst war. Betroffen sind Personen, die dauernd oder über eine längere Zeit in einem Heim oder Spital leben. Bis anhin ging der Kanton Zug weniger weit, als es die bundesrechtliche Gesetzgebung zulassen würde. Einige Kommissionsmitglieder argumentierten, dass nicht auf dem Buckel der Schwächsten gespart werden dürfe. Dem wurde entgegnet, dass die vorliegenden Massnahmen nur Personen mit einem Vermögen über dem Freibetrag von 37'500 Franken betreffe. Unter diesem Aspekt kam der typisch schweizerische Kompromiss der Kommission mit 8 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zustande: Bisher galt ein Drittel, die Regierung wollte ein Fünftel, die Kommission schlägt ein Viertel vor. Dieser Mittelweg lässt sich verantworten. Zudem sind nicht alle AHV- und IV-Bezüger *per se* finanzschwach. Es gibt auch unter diesen Personen vermögende Leute.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold**: Aus Sicht der Staatswirtschaftskommission ist der Regierungsrat in § 2 Abs. 3 mit einer Kürzung des Betrags für persönliche Auslagen von einem Drittel auf ein Fünftel über das Ziel hinausgeschossen. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass der Kanton Zug mit einem Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden sehr gut dasteht: typisch «Zuger Finish». Mit einem Fünftel würde er sich im interkantonalen Vergleich aber auf der anderen Seite der Skala befinden. Das will die Stawiko auch nicht. Der Vorschlag der vorberatenden Kommission ist als Kompromiss massvoll und vertretbar. Die Stawiko-Präsidentin bittet deshalb, diesem Vorschlag zu folgen.

Hingegen erachtet es die Stawiko grossmehrheitlich als legitim, wenn in § 2 Abs. 4 der Vermögensverzehr erhöht wird. Immerhin sind unantastbare Freibeträge definiert. Es geht nicht an, dass Vermögen verschenkt und vererbt wird und Vater Staat dann die vollen Kosten für Heime und Spitäler berappen muss. Die Votantin bittet, hier dem Antrag der Regierung und Kommission zu folgen, gemäss welchem der Vermögensverzehr bis zum Erreichen des AHV-Alters ein Fünftel beträgt. Nach Erreichen des AHV-Alters war der Vermögensverzehr im bisherigen Recht bereits ein Fünftel.

Peter Letter spricht für die FDP-Fraktion. Diese möchte, dass Sozialleistungen so ausgestaltet sind, dass sie die notwendigen Bedürfnisse abdecken und im Vergleich mit anderen Kantonen weder nach oben noch nach unten stark ausscheren. Diese Voraussetzungen sind mit den Vorschlägen der Regierung zu § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 erfüllt. Die FDP unterstützt die entsprechenden Anträge.

Mit der Kürzung der persönlichen Auslagen in § 2 Abs. 3 hat der Regierungsrat den Bogen überspannt. Bisher war der Kanton Zug im interkantonalen Vergleich mit Beiträgen von einem Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf sehr grosszügig. Mit der Kürzung gemäss Vorschlag der Regierung auf einen Fünftel

würde Zug zu einem der striktesten Kantone. Die FDP will, dass den Ergänzungsempfängern adäquate Mittel für persönliche Auslagen zur Verfügung stehen. Dies ist mit dem moderateren Vorschlag der vorberatenden Kommission mit Beiträgen in Höhe von einem Viertel der allgemeinen Lebenshaltungskosten gegeben. Die FDP-Fraktion unterstützt hier den Antrag der Kommission.

Esther Haas spricht für die ALG. Die Ergänzungsleistungen sind zentral, damit Menschen in Heimen nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Damit können sie in Alter und Krankheit ein würdiges Leben führen. Gemäss Regierung beziehen ein Drittel der Heimbewohnerinnen und -bewohner Ergänzungsleistungen. Sie alle wären von einer Kürzung in § 2 Abs. 3 betroffen. Die Einsparungen betreffen Kosten für Kleidung, Mobilität, Hygieneartikel, Nutzung des Internets und anderer Medien sowie Freizeitausgaben. Aktuell stehen dafür 536 Franken zur Verfügung – und jedermann weiss, wie schnell 536 Franken für diese Posten aufgebraucht sind. Künftig sollen Bezügerinnen und Bezüger – wenn es nach dem Willen der Regierung geht – nur noch 322 Franken oder – nach Ansicht der vorberatenden Kommission und der Stawiko – nur noch 400 Franken für persönliche Auslagen zur Verfügung haben. Für die ALG schießt die Regierung mit diesem Vorschlag den Vogel ab, und wenn die Stawiko im Zusammenhang mit den aktuell anrechenbaren Beträgen von «Zuger Finish» spricht, findet die ALG dies daneben. Sollte man nicht eher bei den tiefen Steuern von «Zuger Finish» sprechen? Oder – um von optionalen oder bereits getätigten Investitionen zu sprechen – beim geplanten Trakt 5 des GIBZ, der womöglich mit einem Zusatzstockwerk vergoldet werden soll? Oder vielleicht bei der Realisierung des Sprungturms beim Strandbad Zug, wo kantonale Auflagen das städtische Projekt offenbar enorm verteuern? Oder doch beim Personalhaus des alten Kantonsspitals, wo vier Stockwerke tiefbauamttauglich gemacht wurden, das Tiefbauamt aber gar nie eingezogen ist? Für Letzteres gibt es sicher Gründe, aber wie erklärt man einem Bezüger von Ergänzungsleistungen, dass die fertig renovierten Büroräumlichkeiten während eines ganzen Jahres leer stehen? Das ist «Zuger Finish» der besonderen Art, von der niemand spricht. Aber bei den Ergänzungsleistungen, da spricht man von Luxus. Für die ALG ist das *gschämig*, denn hier wird bei den Schwächsten gespart, bei Menschen nämlich, die keine Lobby haben und die letztlich als Wählergruppe unbedeutend sind. Eine solche Kürzung darf sich der Kanton Zug nicht erlauben. Die ALG stellt deshalb den **Antrag**, § 2 Abs. 3 mit der bisherigen Regelung zu belassen. Danach soll als Betrag für persönliche Auslagen ein Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden angerechnet werden. Die Votantin ruft ihre Ratskolleginnen und -kollegen auf, über ihren Schatten zu springen, dem Antrag der ALG zu folgen und den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen ein kleines Stück Luxus in Form von etwas mehr Lebensqualität zu gönnen. Dabei gilt es sich vor Augen zu halten, dass dieses kleine Stück Luxus, für Kantonsrätinnen und -räte, die über die Höhe des persönlichen Bedarfs entscheiden, kein Luxus, sondern ganz gewöhnlicher Standard ist.

Hubert Schuler legt seine Interessenbindung offen: Er hat wöchentlich mit Ergänzungsleistungen zu tun.

Die SP-Fraktion stellt ebenfalls den **Antrag**, bei § 2 Abs. 3 beim geltenden Recht zu bleiben. Mit dem neuen Abs. 3 wird der zur freien Verfügung stehende Betrag auf 322 Franken festgesetzt. Dies ist eine Reduktion um satte 40 Prozent. Die Argumentation der Regierung, dass es sich um das Taschengeld handle, ist sehr despektierlich gegenüber den betroffenen Menschen und total falsch. Mit diesem Betrag müssen die Leute, welche dauernd in einem Heim leben, ihre ganzen per-

sönlichen Kosten für Kleider, Mobilität, soziale Kontakte, Toilettenartikel, Körperpflege, Telefon und eben auch das Taschengeld finanzieren. Man stelle sich vor, man selbst müsste mit diesem Betrag all diese Auslagen berappen! Wie soll damit die Eigenverantwortung gestärkt oder ein selbstbestimmter Lebensabend ermöglicht werden? Es erstaunt weiter, dass bei diesen Punkten die hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zug nicht mehr gelten sollen. Aber auch die Menschen, welche Ergänzungsleistungen benötigen, haben diese hohen Kosten. Eine Differenzierung der Höhe des frei verfügbaren Betrags nach der Pflegebedürftigkeit kann fachlich sehr wohl begründet werden. Da scheint der Regierungsrat dem einfachsten Weg der Begründung und der Problemlösung gefolgt zu sein. Das System, welches schon früher bestand, ist kostengünstiger, auch wenn es vielleicht arbeitsintensiver ist. Jemand, der nicht mehr mobil ist, braucht weniger Kleider, keine Kosten für den ÖV usw. Sollte diese Reduktion des Betrags für persönliche Auslagen auf 322 oder 400 Franken umgesetzt werden, wäre dies eine Schande für den reichsten Kanton der Schweiz, der über Jahrzehnte die Steuern für Firmen und Wohlhabende reduziert hat und jetzt den ärmsten Menschen das nötige Geld vorenthalten will. In der Grussbotschaft der Regierung an der Generalversammlung der Zuger Kantonalbank vom letzten Samstag erklärte der Landammann, dass sich die Regierung bei den Entlastungspakten an die Aussage der Präambel in der Bundesverfassung halten wolle. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird diese Aussage mehr als unglaublich. Die SP-Fraktion bittet die Regierung, hier und in zukünftigen Vorschlägen mehr Augenmass zu beweisen und sich an ihre Versprechungen zu halten.

Silvia Thalmann hat bereits erwähnt, dass die CVP-Fraktionen die drei Elemente in Zusammenhang mit der Reduktion der Ergänzungsleistungen in einer Gesamtschau betrachtet hat. Und auch die CVP ist der Meinung, dass der Regierungsrat hier über das Ziel hinausgeschossen hat. Die Frage war, ob das bisherige Niveau beibehalten oder doch eine gewisse Kürzung vorgenommen werden soll. Die CVP kam zum Schluss, dass eine Kürzung angebracht sei, und eine Mehrheit wird den Antrag der Kommission unterstützen. Die Votantin möchte aber Esther Haas und Hubert Schuler zustimmen, dass man hier eine sehr einschneidende Kürzung vornimmt. Sie betrifft Personen, die in Heimen und Spitälern leben und finanziell nicht gut situiert sind. Ihnen steht heute ein Betrag von 536 Franken zur Verfügung. Das ist wirklich nicht viel für all das, was damit an Ausgaben gedeckt werden muss. Die Vorredner haben Beispiele ausgeführt: Körperpflege, zwei Reisen jährlich zu Verwandten etc. – da kommt einiges zusammen. Die vom Regierungsrat beantragte Reduktion auf 322 Franken ist in der Tat massiv.

Im Übrigen hat die CVP-Fraktion die Ausführungen von Esther Haas betreffend nicht vermieteten Liegenschaften etc. mit sehr grossem Erstaunen zur Kenntnis genommen. Sie erwartet, dass der Regierungsrat auch hier Massnahmen ergreift.

Monika Barmet legt einleitend ihre Interessenbindungen offen: Sie engagiert sich im Kanton Zug im Verein Zuwebe, im Verwaltungsrat der Luegeten AG in Menzingen und in einem privaten Mandat der KESB für Personen, die von der vorgeschlagenen Herabsetzung des Betrags für persönliche Auslagen betroffen wären.

Die Votantin kann die in § 2 Abs. 3 beantragte Massnahme keinesfalls unterstützen, und sie stellt ebenfalls den **Antrag**, hier geltendes Recht beizubehalten. Nur wenige Ratsmitglieder sind durch das Entlastungsprogramm direkt betroffen, die Opfersymmetrie greift also nur beschränkt. Dass aber bei benachteiligten Personen, die mit besonderen Herausforderungen resp. Einschränkungen konfrontiert sind, an ihren persönlichen Auslagen gespart werden soll, kann die Votantin nicht nachvollziehen und keinesfalls unterstützen. Der Betrag, den der Regierungsrat vorge-

schlagen hat, schränkt ein – und das kann es nun wirklich nicht sein! Diese Personen verdienen mehr Respekt und Solidarität. Auch sie haben persönliche Auslagen, die sie mit diesem Betrag bestreiten können und müssen.

In den «Zuger Ansichten» vom 4. März 2016 hat Kommissionspräsidentin Cornelia Stocker geschrieben: «Von Protestkundgebungen, wie geschehen in unserem Nachbarkanton, ist die Zuger Politik Gott sei Dank verschont geblieben.» Ja, diese betroffenen Personen können zu keiner Protestkundgebung aufrufen, und sie können auch keine Leserbriefe schreiben. Deshalb setzt sich die Votantin für sie ein und fordert den Rat dringend auf, geltendes Recht beizubehalten und von Kürzungen abzusehen. Die beantragte Änderung beim Vermögensverzehr in § 2 Abs. 4 hingegen wird sie unterstützen.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** muss auch namens der Kommission etwas klarstellen. Esther Haas hat den Bogen genauso überspannt wie die Regierung. Niemand, weder in der Kommission noch hier am Rednerpult, hat behauptet und in keinem Bericht, weder des Regierungsrats noch einer der vorberatenden Kommissionen, steht geschrieben, dass die bisherige Lösung eine Luxuslösung sei. Das ist eine anmassende Unterstellung, die es entschieden zu negieren gilt. Esther Haas legt Andersdenkenden Worte nach ihrem Gutdünken in den Mund. Das geht nicht. Es gilt bei den Fakten zu bleiben.

Für **Barbara Gysel** steht der Rat mitten in einer denkwürdigen Debatte, und bei Cornelia Stocker ist sich die Votantin nicht immer sicher, ob sie als Kommissionspräsidentin oder als FDP-Vertreterin spricht. Bleibt man bei den Fakten, so ist es eine Tatsache, dass das vorliegende Entlastungspaket sehr unterschiedliche Ansätze aufweist. Teilweise wird der interkantonale Vergleich herangezogen, andererseits spricht der Regierungsrat davon, dass der Hebel bei den frei steuerbaren Beträgen angesetzt werden müsse – wobei Letzteres eigentlich auf der Hand liegt. In der vorliegenden Frage aber geht es um Menschen, die wirklich nicht viel haben. Die SP spricht sich nicht *per se* gegen Kürzungen im Finanzhaushalt aus, aber hier ist der Vergleich mit den interkantonalen Gegebenheiten nicht angebracht. Es ist zynisch, von «Zuger Finish» zu sprechen, wenn es um Personen geht, die nicht viel haben. Die Votantin ist stolz auf den Kanton Zug, der in der Vergangenheit und hoffentlich auch in der Gegenwart genauso wie in der Zukunft auch für ärmere Personen gesorgt hat bzw. sorgen wird. Der Kanton Zug hat sehr wohl dafür gesorgt, dass Superreiche und Vermögende sehr gut gestellt sind, er hat aber auch eine humane Tradition, dass es denjenigen, welche nicht viel haben, ebenfalls nicht zu schlecht ging. Nun aber soll bei genau diesen Personen gekürzt werden. Damit ist die Votantin nicht einverstanden.

Daniel Marti: Mitbürger, die über längere Zeit in einem Heim oder Spital leben müssen und auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, sind in ihrer persönlichen Freiheit durch ihr Gebrechen und die finanzielle Abhängigkeit vom Staat bereits stark beeinträchtigt. Ihnen nun auch noch den Betrag für persönliche Auslagen – oftmals die einzigen Mittel, über die sie noch frei verfügen können – drastisch zusammenzustreichen, schießt weit über das Ziel hinaus und darf so nicht angenommen werden. Die von der Regierung vorgeschlagene Kürzung um 40 Prozent würde die Bedürftigen im Kanton Zug schlechter stellen als die Bürger in den NFA-unterstützten Nachbarkantonen. Das darf nicht sein, und es wurde von der vorberatenden und der Staatswirtschaftskommission denn auch zu Recht bemängelt und die Kürzung auf vertretbare 25 Prozent geändert. Die GLP unterstützt diesen Antrag der Kommissionen und bittet den Rat, ihr ebenfalls zu folgen.

Esther Haas wiederholt, dass es hier um eine wegweisende Abstimmung für den Kanton Zug geht. Namens der ALG stellt sie deshalb den **Antrag**, die Abstimmungen über § 2 Abs. 3 unter Namensaufruf durchzuführen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag des Regierungsrats betreffend Vermögensverzehr, also § 2 Abs. 4, nicht bestritten ist und dazu kein Gegenantrag gestellt wurde. Mit der Kritik, in Abs. 3 sei er über das Ziel hinausgeschossen, kann der Regierungsrat leben: Wenn die Zielrichtung stimmt, darf man auch mal über das Ziel hinausschiessen. Es gehört zum Risiko eines Gesamtpakets, wie es das Entlastungsprogramm ist, dass man da und dort die Grenzen – auch die politischen – auslotet. Schwieriger wäre für den Regierungsrat wahrscheinlich der Vorwurf, er habe zu wenige Themen auf den Tisch gebracht. In diesem Sinn versteht der Regierungsrat die vorgebrachte Kritik, er zieht seinen Antrag aber nicht zurück.

Es ist an die Motivation für die Änderungen in § 2 zu erinnern. Wie vom Gesundheitsdirektor schon erwähnt, haben die Kosten im Bereich der Ergänzungsleistungen zu IV und AHV enorm zugenommen, gesamtschweizerisch in den letzten Jahren um 50 Prozent, wobei seit dem NFA die Kantone zwei Drittel der Kosten tragen. Jeder Franken, der hier nicht gekürzt wird, wird also primär durch den Steuerzahler des Kantons Zug bezahlt. Dessen muss sich der Rat bei seiner Entscheidung bewusst sein. Man muss sich auch bewusst sein, dass der Vermögensverzehr und der Betrag für persönliche Auslagen praktisch die einzigen Hebel sind, welche der Kanton ansetzen kann; alles andere ist bundesrechtlich geregelt. Bezüglich des Betrags für persönliche Auslagen bittet der Volkswirtschaftsdirektor den Rat – wenn dieser nicht dem Antrag des Regierungsrats folgen will –, auf jeden Fall nicht den Status quo zu belassen, also nicht auf dem hohen Niveau von 536 Franken pro Monat zu bleiben. Es geht – wie bei den Ergänzungsleistungen generell – auch beim persönlichen Betrag nicht um Wünschbares, sondern um Existenzsicherung. Man kann diesen Betrag deshalb nicht mit dem Sackgeld von Jugendlichen vergleichen, die damit Kleidung, Telefon, Ausgang etc. finanzieren müssen, also Dinge, die über Existenzsicherung hinausgehen. Natürlich ist es verständlich, dass man auch Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen noch dieses und jenes finanzieren möchte. Die Vorgabe ist allerdings Existenzsicherung, und da kann man sehr unterschiedlicher Meinung sein, ob 500, 400 oder 300 Franken der richtige Betrag für persönliche Auslagen sind. Der Regierungsrat hat hier keineswegs die Wahrheit gepachtet, er will einzig das bisherige, sehr hohe Niveau korrigieren. Mit dem Vorschlag der vorberatenden Kommission und der Stawiko befände sich der Kanton Zug im schweizerischen Mittel, mit dem Vorschlag des Regierungsrats würde er zugegebenermassen eher zu den Kantonen im tieferen Bereich gehören.

Der Volkswirtschaftsdirektor bittet, bei § 2 insgesamt dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, dies auch mit Blick auf das Sparvolumen: Mit dem Antrag der SP-Fraktion würden 1,8 Millionen Franken nicht eingespart, und es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag durch Steuern finanziert werden müsste.

Hubert Schuler fühlt sich durch das Votum des Volkswirtschaftsdirektors herausgefordert. Natürlich darf man die politischen Grenzen ausloten – aber bitte nicht auf dem Buckel von Ergänzungsleistungsbeziehenden. Es ist richtig, dass Ergänzungsleistungen der Existenzsicherung dienen. Das heisst aber nicht, dass man auf ein tieferes Niveau gehen soll. Gehören denn zum Beispiel die Handcreme oder die Körperlotion nicht zum Existenzminimum? Oder wie steht es mit den sozialen Kontakten und der gesellschaftlichen Teilhabe an der Familie, ein Kaffee in der Cafeteria des Heims oder zwei Mal pro Jahr eine Fahrt nach Basel mit der Tageskarte à 40

Franken? Das zehrt am Portemonnaie, wenn nur 322 Franken verfügbar sind. Selbstverständlich gilt es die finanzielle Situation des Kantons zu berücksichtigen, dies aber nicht auf dem Buckel von Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass zur materiellen Frage gemäss § 76 Abs. 4 GO KR zwei Abstimmungen durchgeführt werden: Zuerst wird der Antrag des Regierungsrats (ein Fünftel) demjenigen der vorberatenden Kommission (ein Viertel) gegenübergestellt. Dann wird der obsiegende Antrag dem Antrag auf Beibehaltung geltenden Rechts (ein Drittel) gegenübergestellt. Vor jeder der beiden Abstimmungen wird einzeln über den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf abgestimmt.

→ Der Rat stimmt für die erste Abstimmung dem Antrag auf Namensaufruf mit 26 Ja-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass in der folgenden Abstimmung unter Namensaufruf ein «Eins» die Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats, ein «Zwei» die Zustimmung zum Antrag der vorberatenden Kommission bedeutet.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenberg Manuel	Eins
Brunner Philip C.	Zwei
Camenisch Philippe	Abwesend
Christen Hans	Zwei
Giger Susanne	Eins
Gysel Barbara	Zwei
Landtwing Alice	Zwei
Marti Daniel	Zwei
Messmer Jürg	Abwesend
Raschle Urs	Zwei
Rüegg Richard	Zwei
Sivaganesan Rupan	Eins
Spiess-Hegglin Jolanda	Eins
Stadlin Daniel	Zwei
Stocker Cornelia	Zwei
Straub-Müller Vroni	Zwei
Thalmann Silvia	Zwei
Umbach Karen	Zwei
Vollenweider Willi	Eins
Dittli Laura	Eins
Iten Patrick	Zwei
Letter Peter	Zwei
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Zwei
Hess-Brauer Iris	Zwei
Ingold Gabriela	Zwei
Iten Beat	Abwesend
Ryser Ralph	Zwei

Werner Thomas	Zwei
Barmet Monika	Zwei
Etter Andreas	Zwei
Nussbaumer Karl	Zwei
Abt Daniel	Zwei
Andermatt Adrian	Abwesend
Andermatt Pirmin	Zwei
Dzaferi Zari	Eins
Frei Pirmin	Zwei
Gössli Alois	Zwei
Häseli Barbara	Zwei
Hostettler Andreas	Zwei
Hürlimann Markus	Eins
Imfeld Nicole	Abwesend
Lustenberger Andreas	Abwesend
Riboni Michael	Zwei
Riedi Beni	Zwei
Schmid Heini	Zwei
Wandfluh Oliver	Zwei
Baumgartner Hans	Zwei
Birrer Walter	Eins
Bühler Olivia	Eins
Gander Thomas	Zwei
Haas Esther	Zwei
Mösch Jean-Luc	Abwesend
Renggli Silvan	Abwesend
Sieber Beat	Abwesend
Soltermann Claus	Abwesend
Suter Rainer	Eins
Bieri Anna	Zwei
Helbling Karin	Zwei
Hofer Rita	Zwei
Schuler Hubert	Eins
Unternährer Beat	Zwei
Villiger Thomas	Abwesend
Burch Daniel	Zwei
Hausheer Andreas	Zwei
Hürlimann Andreas	Abwesend
Meierhans Thomas	Zwei
Odermatt Anastas	Zwei
Weber Monika	Zwei
Balmer Kurt	Zwei
Burch Daniel Thomas	Zwei
Roos Flavio	Eins
Schriber-Neiger Hanni	Zwei

Stuber Daniel	Zwei
Werder Matthias	Eins
Wiederkehr Roger	Zwei
Schmid Moritz	---
Weber Florian	Zwei
Henseler Emanuel	Abwesend
Lötscher Thomas	Zwei

→ Der Rat folgt mit 51 zu 14 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

→ Der Rat stimmt für die zweite Abstimmung dem Antrag auf Namensaufruf mit 27 Ja-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass in der folgenden Abstimmung unter Namensaufruf «Eins» die Zustimmung zum Antrag der vorberatenden Kommission, «Zwei» die Zustimmung zum Antrag auf Beibehaltung bisherigen Rechts bedeutet.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenburg Manuel	Zwei
Brunner Philip C.	Eins
Camenisch Philippe	Abwesend
Christen Hans	Eins
Giger Susanne	Zwei
Gysel Barbara	Zwei
Landtwing Alice	Eins
Marti Daniel	Eins
Messmer Jürg	Abwesend
Raschle Urs	Eins
Rüegg Richard	Eins
Sivaganesan Rupan	Zwei
Spiess-Hegglin Jolanda	Zwei
Stadlin Daniel	Eins
Stocker Cornelia	Eins
Straub-Müller Vroni	Zwei
Thalmann Silvia	Eins
Umbach Karen	Eins
Vollenweider Willi	Zwei
Dittli Laura	Zwei
Iten Patrick	Zwei
Letter Peter	Eins
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Zwei
Hess-Brauer Iris	Zwei
Ingold Gabriela	Eins
Iten Beat	Abwesend

Ryser Ralph	Zwei
Werner Thomas	Zwei
Barmet Monika	Zwei
Etter Andreas	Zwei
Nussbaumer Karl	Zwei
Abt Daniel	Eins
Andermatt Adrian	Eins
Andermatt Pirmin	Eins
Dzaferi Zari	Zwei
Frei Pirmin	Zwei
Gössi Alois	Zwei
Häseli Barbara	Eins
Hostettler Andreas	Eins
Hürlimann Markus	Eins
Imfeld Nicole	Abwesend
Lustenberger Andreas	Abwesend
Riboni Michael	Zwei
Riedi Beni	Zwei
Schmid Heini	Eins
Wandfluh Oliver	Zwei
Baumgartner Hans	Zwei
Birrer Walter	Zwei
Bühler Olivia	Zwei
Gander Thomas	Eins
Haas Esther	Zwei
Mösch Jean-Luc	Abwesend
Renggli Silvan	Abwesend
Sieber Beat	Abwesend
Soltermann Claus	Abwesend
Suter Rainer	Eins
Bieri Anna	Eins
Helbling Karin	Zwei
Hofer Rita	Zwei
Schuler Hubert	Zwei
Unternährer Beat	Eins
Villiger Thomas	Abwesend
Burch Daniel	Zwei
Hausheer Andreas	Eins
Hürlimann Andreas	Abwesend
Meierhans Thomas	Eins
Odermatt Anastas	Zwei
Weber Monika	Eins
Balmer Kurt	Eins
Burch Daniel Thomas	Eins
Roos Flavio	Eins

Schriber-Neiger Hanni	Zwei
Stuber Daniel	Eins
Werder Matthias	Eins
Wiederkehr Roger	Eins
Schmid Moritz	---
Weber Florian	Zwei
Henseler Emanuel	Abwesend
Lötscher Thomas	Eins

→ Bei 33 Ja- und 33 Nein-Stimmen genehmigt der Rat mit Stichentscheid des Präsidenten den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 2 Abs. 4

Hubert Schuler erinnert daran, dass der Volkswirtschaftsdirektor davon ausging, dass der Antrag des Regierungsrats betreffend Vermögensverzehr unbestritten sei. Dem ist aber nicht so. Namens der SP-Fraktion stellt er den **Antrag**, bei § 2 Abs. 4 das geltende Recht beizubehalten. Der Vorschlag des Regierungsrats zeugt von einer sehr kurzsichtigen Politik und einem Abschieben auf spätere Generationen. Mit dem doppelten Abbau des Vermögens müssen die Leute früher Ergänzungsleistungen beanspruchen. Weiter ist bekannt, dass die Lebenserwartung – auch diejenige von Leuten, welche in Heimen wohnen – stetig steigt. Es geht hier ja nicht um Menschen mit einer AHV-Rente, sondern um solche mit einer IV-Rente. Es scheint der Regierung um eine momentane Verbesserung der Kantonsrechnung zu gehen und nicht um nachhaltige Massnahmen. Auch in dieser Frage ist es mehr als beschämend, wenn der Kanton Zug, welcher in den letzten zehn Jahren über 40 Prozent weniger Steuern verlangte, bei diesen Menschen eine unangepasste Härte durchsetzen will.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** entschuldigt sich für seine vielleicht etwas vorschnelle Folgerung. Er ruft in Erinnerung, dass die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zugestimmt hat. Eigenverantwortung ist hier am Platz. Mit dem Antrag der SP-Fraktion würden 700'000 Franken nicht eingespart, bei der letzten Abstimmung gingen – im Vergleich mit dem regierungsrätlichen Antrag – 650'000 Franken verloren. Wenn man sich bei jeder Abstimmung eine halbe Million Franken Sparpotenzial ans Bein streicht, kommt das irgendwie zurück: entweder als Einsparung an einem anderen Ort – viele Alternativen gibt es allerdings nicht – oder aber in Form von höheren Steuern. Wie erwähnt, gibt es für die Kantone nicht allzu viele Hebel, wo sie ansetzen können. Zu erinnern ist auch an die bundesrechtlichen Vermögensfreigrenzen. Hier ist wirklich Eigenverantwortung angezeigt. Der Volkswirtschaftsdirektor bittet deshalb, den kleinen Spielraum, den die Kantone haben, auszuschöpfen und dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen

→ Der Rat genehmigt mit 49 zu 8 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 17 Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Oktober 2013)

§ 5 Abs. 1

Rupan Sivaganesan teilt mit, dass die SP-Fraktion die vorgeschlagene Gesetzesänderung ablehnt und den **Antrag** stellt, geltendes Recht zu belassen. Der Regierungsrat hat bereits in der ersten und zweiten Phase markante Kürzungen vorgenommen; jetzt, in der dritten Phase, strebt er mehr Kompetenzen an, damit er eigenverantwortlich noch mehr Sparmassnahmen beschliessen kann. Generell will die Regierung mit dem Einbezug von besonderen Versicherungsmodellen wie HMO, Hausarztmodellen oder Telemedizin die Durchschnittskrankenkassenprämien nach unten drücken. So soll die Bevölkerung sich vermehrt um billigere Versicherungsvarianten bemühen, also bevormundet werden. Eine echte Auswahl wird so verhindert, und der freie Markt spielt in keiner Weise mehr. Eine zentrale Frage wird dabei nicht beantwortet: Hat es überhaupt genügende Angebote wie HMO und Hausarztmodelle?

Bei den Richtprämien müsste mindestens ein Drittel der billigsten Prämienangebote berücksichtigt werden. Nur so kann der Wettbewerb spielen, was ja eigentlich die Idee des ganzen Systems ist. In der Vorlage macht die Regierung selber den Vergleich. So gibt es für erwachsene Personen nur sechs Krankenkassen, welche an oder unter den Richtprämien liegen. Die restlichen vierzig Krankenkassen sind teurer.

Rund 30'000 Personen haben im letzten Jahr im Kanton Zug Prämienverbilligung erhalten. Das sind 25 Prozent der Bevölkerung, ein sehr grosser Teil davon Kinder und Jugendliche. Mit dem Vorschlag des Regierungsrats würde es ein weiteres Mal den Mittelstand treffen. Der Votant ruft den Rat auf, den Antrag des Regierungsrats abzulehnen.

Anastas Odermatt stellt namens der ALG ebenfalls den **Antrag**, in § 5 Abs. 1 weiterhin bisheriges Recht anzuwenden. Um wieder Handlungsautonomie zu gewinnen – so schreibt der Regierungsrat –, sei es erforderlich, künftig auch die Prämien der besonderen Versicherungsformen nach Art. 62 KVG mitzubedenken. Dazu zählen die Modelle, bei denen die Wahl der Leistungserbringer gegen eine Prämienermässigung eingeschränkt ist, so etwa beim Hausarztmodell. Mit Handlungsautonomie ist hier wohl gemeint, die Parameter so definieren, dass die Prämienverbilligungen möglichst tief ausfallen.

Ein zentraler Punkt wird missachtet: Die erwähnten Unterschiede bei den Prämien der Krankenversicherung sind politisch gewollt, um die Bevölkerung freiwillig dazu aufzufordern, mitzuhelfen, die Kosten im Gesundheitsbereich zu minimieren. Dieses liberale Anreizsystem macht Sinn. Würden nun aber bei der Berechnung der Prämienverbilligung die entsprechenden Modelle mitberücksichtigt und daher im Endeffekt die Prämienverbilligungen gesenkt, so werden all jene, denen es finanziell nicht so gut geht, *de facto* gezwungen, auf ein solches Modell umzusteigen, und ihre Handlungsfreiheit bezüglich der Leistungserbringung bei Krankenversicherungen wird eingeschränkt. Das ist dann nicht mehr ein freiwilliger, liberaler Anreiz, sondern ein staatlicher Eingriff ins Private sondergleichen. Der Votant bittet daher, den Antrag auf Beibehaltung bisherigen Rechts zu unterstützen.

Gesundheitsdirektor **Martin Pfister** geht davon aus, dass die Nicht-Votanten den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zustimmen. Wenn er die zwei Gegner dieser Anpassungen richtig verstanden hat, geht es ihnen in erster Linie um § 5 Abs. 1

Hier stellt sich die Frage, ob die Handlungsfreiheit der Personen, welche Prämienverbilligung beziehen, zu stark eingeschränkt werde, wenn man von ihnen verlangt, sich beispielsweise einem Hausarzt- oder HMO-Modell anschliessen zu müssen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das keine Zumutung ist, zumal sehr viele Leute, die keine Prämienverbilligung beziehen, sich solchen Modellen anschliessen. In diesem Sinn empfiehlt der Gesundheitsdirektor, den entsprechenden Gesetzesanpassungen zuzustimmen. Dies gilt auch für die bisher nicht speziell thematisierten weiteren Paragraphen. In § 6 etwa wird das massgebliche Einkommen genauer justiert, damit keine Fehlanreize geschaffen werden. Wenn beispielsweise jemand sein Haus umbaut und die entsprechenden Kosten bei den Steuern abziehen kann, soll das nicht dazu führen, dass er – vielleicht als Grossverdiener – plötzlich zum Bezüger von Prämienverbilligungen wird.

→ Der Rat folgt mit 46 zu 13 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 6 Abs. 1

Anastas Odermatt stellt auch hier namens der ALG den **Antrag**, beim bisherigen Recht zu bleiben. Die Kompetenz zur Definition des massgebenden Einkommens soll beim Kantonsrat bleiben. Gerade bei den Parametern zur Berechnung der individuellen Prämienverbilligung soll eine breitere demokratische Abstützung gewährleistet werden. Die Regierung soll diese Parameter auch weiterhin in den Kantonsrat tragen müssen. Die angedachten Veränderungen auf Verordnungsebene sollen und können sehr wohl angegangen werden, und allfällige Verzerrungen sollen verhindert werden. Dies soll aber transparent und mit einer Debatte auf Stufe Kantonsrat geschehen.

→ Der Rat folgt mit 50 zu 14 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 7^{bis} Abs. 2 und Abs. 3

§ 7^{ter} Abs. 1

§ 17

→ Der Rat folgt genehmigt stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996 (Stand 1. Januar 2008)

§ 29

Esther Haas spricht für die ALG. Wohn- und Lebenskosten im Kanton Zug sind im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Menschen in Arbeitslosigkeit mit 70 bzw. 80 Prozent ihres vorherigen Verdiensts geraten schneller als anderswo in finanzielle Schwierigkeiten. Dies betrifft vor allem Menschen mit tiefen Löhnen. Deshalb braucht es die Zuger Arbeitslosenhilfe. Es ist zynisch, wenn die Regierung schreibt: «Mit dem Verzicht auf ergänzende Leistungen zur bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung werden die Eigenverantwortung der Stellenlosen gestärkt

und ein Anreiz geschaffen, eine zumutbare Stelle anzunehmen.» Mit dieser Aussage kultiviert die Regierung das falsche Klischee des angeblich arbeitsscheuen Arbeitslosen. Und dabei wissen doch alle hier im Rat – nein, sie wissen es nicht, sie können es höchstens vermuten, weil die wenigsten diese Situation selber erfahren mussten –, sie können also vermuten, wie schnell bei der Suche nach einer Arbeitsstelle die Zeit zerrinnt, vor allem, wenn man bereits ein gewisses Alter erreicht hat. Und sie können allenfalls vermuten, wie zermürend es sein kann, auch bei der dreissigsten Bewerbung eine Absage zu bekommen. Und man darf hier auch nicht vergessen: Gespart wird wohl kaum mit dieser Massnahme, müssten doch die Gemeinden mit Sozialhilfe entstehende Engpässe überbrücken.

In diesem Sinn stellt die ALG den **Antrag**, bisheriges Recht beizubehalten und den neuen § 29 nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Hubert Schuler legt seine Interessenbindung vor: Er hat mehrmals pro Woche mit Leuten zu tun, welche sich mit Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosenversicherung befassen.

Auch wenn diese Massnahme vordergründig die Gemeinden entlastet, ist sie aus sozialpolitischer Sicht unverständlich. Der Kanton kann damit nur 0,8 Stellenprozent sparen. Die Regierung argumentiert mit der Stärkung der Eigenverantwortung der betroffenen Personen. Diese Aussage ist sehr zynisch, vor allem wenn man bedenkt, dass die Menschen, welche Arbeitslosenhilfe beziehen, nun plötzlich – nach zwei Jahren bei der Arbeitslosenversicherung – eigenverantwortlich sein müssen. Was wurde denn vorher gemacht? Reicht die Begleitung und Unterstützung der Arbeitslosenversicherung und des RAV aus, um den Einstieg in den Arbeitsprozess zu ermöglichen? Und wo ist die Verantwortung der Arbeitgebenden?

Das Zeichen, welches der Kanton Zug mit dieser einseitigen Massnahme in der Schweiz setzt, ist alles andere als rühmlich. Erneut wird Zug reduziert auf tiefe Steuern, hohe Mieten und die Gleichgültigkeit gegenüber sozial Schwächeren oder solchen, welche nicht so vernetzt sind, um sofort wieder einen Verwaltungsratsposten zu erhalten. Die SP-Fraktion stellt deshalb ebenfalls den **Antrag**, § 29 nicht ins Gesetz aufzunehmen, also beim geltenden Recht zu bleiben.

Philip C. Brunner stellt fest, dass sich die Debatte zu einem Links-Rechts-Pingpong entwickelt hat, wobei sich die Linke für alle Zukurzgekommenen einsetzt, die selbstverständlich viel Verständnis verdienen. Der heute abwesende Philippe Camenisch hat in seinen «Zuger Ansichten» vor einigen Tagen quasi geschrieben: Augen zu und durch. Der Votant teilt diese Auffassung keineswegs, und er akzeptiert, dass die Linke hier ihre Anliegen einbringt. Er findet es allerdings schon etwas dick aufgetragen, wenn Hubert Schuler so tut, als ob der Kanton Zug keine Solidarität mehr aufbringen würde mit sozial Schwächeren, Arbeitslosen, Älteren oder Personen, die sonstwie in die Bredouille geraten sind. Der Votant möchte dazu nur eine einzige Zahl nennen: Die Stadt Zug hat im letzten Jahr 7,5 Millionen Franken für Sozialhilfe ausgegeben. Man kann nun natürlich sagen, dass sei wenig für eine Stadt mit Steuereinnahmen in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken. Man kann diesen Betrag aber auch in Relation zu den Steuern der ach so bösen juristischen Personen setzen. Diese betragen gut 75 Millionen Franken. Die Stadt Zug gibt also 10 Prozent des Steuerertrags von juristischen Personen für Sozialhilfe aus. Da zeigt sich doch sehr viel Solidarität! Und auch die bürgerliche Seite kann zur Kenntnis nehmen: Es gibt – auch in den Gemeinden und in der Stadt – viel Solidarität mit denjenigen, die irgendwo vielleicht zu kurz gekommen sind. Es ist kein derartiger Sozialabbau, wie die Linke es jetzt darstellt.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass mit der vorgeschlagenen Änderung das Leistungsniveau des Bundes erreicht wird. Es handelt sich ebenfalls um eine sozialpolitische Massnahme. Die Stawiko schliesst sich hier dem Regierungsrat und der vorberatenden Kommission an.

Es ist der Votantin ein Anliegen, sich zu der bereits in Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen geführten Diskussion zu äussern. Auch die bürgerliche Seite würde gerne weiterkutschieren wie bisher: grosszügig sein und Geld verteilen. Leider geht das einfach nicht mehr. Wenn das Sparpaket nicht durchgeht, bestehen die Alternativen darin, 10 bis 15 Prozent der Personalstellen beim Kanton abzubauen oder die kantonalen Steuern um sage und schreibe 30 Prozent zu erhöhen. Was würde die Ratslinke denn dazu sagen? Da fehlt der Linken leider ein gewisser Weitblick: Wenn Letzteres geschieht, werden die Steuereinnahmen noch mehr zurückgehen. Es ist auch daran zu erinnern, dass einige wenige Steuerzahler für einen erheblichen Teil der heutigen Steuereinnahmen aufkommen und die Zahl derjenigen, welche Steuern bezahlen, immer kleiner wird. Wenn man das Szenario Steuererhöhung fährt, wird sich die Negativspirale drehen: Die Steuereinnahmen werden weiter zurückgehen, und bald wird man neue Sparpakete schnüren müssen, welche viel einschneidender sein werden als das heute vorliegende Paket, das einer gewissen Opfersymmetrie folgt. Die Votantin will entschieden nicht in eine Negativspirale geraten, sondern sie will wieder auf den Pfad der Erfolgreichen zurückkehren. Und nur wer erfolgreich ist und sich nicht um sein eigenes Überleben kümmern muss, kann grosszügig und solidarisch sein.

Hubert Schuler hält fest, dass die Sozialhilfekosten unbestritten auf einem hohen Niveau sind, verglichen mit andern Kantonen aber nicht wirklich. Interessant wäre aber auch zu wissen, wie hoch die Kosten für den Strassenunterhalt in der Stadt Zug sind. Der Votant geht davon aus, dass sie massiv höher sind als 7,5 Millionen Franken.

Selbstverständlich müssen *alle* den Gürtel enger schnallen. Aber wenn man einen sehr weiten Gürtel hat, kann man ihn leichter enger schnallen, als wenn man schon abgemagert ist und den Gürtel eng trägt. Im Übrigen hat die SP-Fraktion die juristischen Personen nie als «böse» bezeichnet. Diese nehmen einfach das, was ihnen angeboten wird, und wenn die Mehrheit des Kantonsrats Steuererleichterungen beschliesst, nehmen sie das gerne an. In den letzten Jahren – es sei wiederholt – hat der Kanton Zug über 1 Milliarde Franken verschenkt, und da muss man schon die Frage stellen, wo denn da die Opfersymmetrie ist und wo der Gürtel enger geschnallt werden muss.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** will nicht auf die allgemeine Diskussion eintreten, die hier geführt wird und eigentlich in die Eintretensdebatte gehörte. Der Regierungsrat ist der Meinung, die zur Debatte stehende Arbeitslosenhilfe sei auch systematisch falsch. Erstens ist sie eine Verpflichtung, die der Kanton den Gemeinden auferlegt, an die er selber aber nichts bezahlt. Und nach dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt», soll derjenige, welcher bezahlt, selber entscheiden können, ob er diese Hilfe leisten will oder nicht. Gerade aus gemeindlicher Sicht sollte man sich dagegen wehren, dass der Kanton hier den Gemeinden rund 2 Millionen Franken aufbürdet. Zweitens ist es gesellschaftlicher Konsens, dass die Absicherung bei Arbeitslosigkeit über die Arbeitslosenversicherung geschieht, also durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Hier spielt mit der Sozialpartnerschaft ein schweizerischer Grundsatz, und es irgendwie fremd, dass der Kanton Zug – als einer von nur drei Kantonen – mit Steuergeldern noch etwas ins System hineingibt.

Eigentlich sollte die entsprechende Verantwortung in der ganzen Schweiz einzig von der Arbeitslosenversicherung getragen werden.

Bezüglich Eigenverantwortung: Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die Chance, wieder eine Stelle zu finden, nicht zunimmt, wenn man Arbeitslosigkeiten mit Zahlungen über zwei Jahre hinaus verlängert. Da setzt man besser auf Programme, wie sie der Kanton Zug bereits kennt, und es ist etwas dick aufgetragen, wenn man dem Regierungsrat hier Gleichgültigkeit gegenüber Betroffenen vorwirft. Es steht heute noch eine Interpellation der SP-Fraktion betreffend Arbeitslos und 50plus auf der Traktandenliste, und der Regierungsrat hat in seiner Antwort einen kleinen Teil der Massnahmen aufgelistet, welche VAM und RAV auch für Langzeitarbeitslose anbieten. Dazu gehört beispielsweise «Energy 45+», ein dreiwöchiges Seminar mit Coachingmodulen für über 45-Jährige, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind; weiter gibt es massgeschneiderte Programme für Hochqualifizierte, Kader oder Jugendliche sowie ein neues Programm mit spezieller Beratung für Personen, die nach der Hälfte der Beitragszeit der Arbeitslosenversicherung – rund einem Jahr – von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind. Hier wird über VAM und RAV viel investiert, zum grossen Teil durch die Arbeitslosenversicherung und zu einem kleinen Teil auch durch den Kanton Zug finanziert. Hier zu investieren, ist wirkungsgerecht, während es klar der falsche Weg ist, die Zeit der Arbeitslosentaggelder einfach durch Steuergelder zu verlängern. Und es ist sicher kein falsches Signal an die Schweiz, wenn sich der Kanton Zug dem anschliesst, was die anderen Kantone tun. Und nochmals: Die Gemeinden würden um brutto 2 Millionen Franken entlastet; wenn man abzieht, dass rund ein Drittel der Betroffenen bei der gemeindlichen Sozialhilfe Gesuche stellt, sind es 1,4 Millionen Franken, um welche die Gemeinden entlastet werden. Zusätzlich wird der Kanton um knapp eine Personalstelle entlastet. Aus all diesen Gründen bittet der Volkswirtschaftsdirektor, dem Regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen.

- Der Rat genehmigt mit 48 zu 15 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (Stand 1. Januar 2011)

§ 27 Abs. 1 Bst. c

§ 30 Abs. 2 Bst. e und f

§ 33 Abs. 1 Bst. b und c

§ 33 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000 (Stand 1. Oktober 2013)

§ 9 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (Stand 1. Oktober 2013)

§ 21 Abs. 3

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 24 Abs. 1

Barbara Gysel möchte einen Zusammenhang aufzeigen. Wer A sagt, muss nicht auch B sagen. Die SP-Fraktion kann den regierungsrätlichen Schritt nachvollziehen, dass der Anspruch auf finanziellen Support bei Forstmassnahmen aufgeweicht wird. Der neue § 24 Abs. 1 soll mehr Handlungsspielraum bei der Beitragsvergabe schaffen. Das ist wichtig, um Prioritäten setzen zu können, wenn es um besonderes öffentliches Interesse oder um die Ausrichtung an Biodiversität geht.

Nun das Aber: Die SP ist explizit nicht damit einverstanden, dass in direktem Bezug auf diese Entlastung bestimmte Waldschutzgebiete aus dem Richtplan gestrichen werden sollen. Vor einigen Wochen hat die Regierung den Bericht und Antrag zu einer Richtplananpassung veröffentlicht, wonach im Kapitel L4.3 (Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion) gewisse Gebiete aus dem Richtplan entlassen werden sollen; es betrifft beispielsweise das Lorzentobel. Das hat längerfristige Folgen, die inhaltlich in keinem direkten Bezug zum Sparpaket stehen.

Die Regierung erhält mit den Änderungen in § 24 Abs. 1 mehr Steuerungspotenzial durch eine Priorisierung. Das ist als Beitrag zum ausgeglichenen Finanzhaushalt verständlich. Die SP stimmt hier, in diesem finanziellen Zusammenhang, zu, nicht aber der Streichung aus dem Richtplan, die in einer separaten Vorlage behandelt werden wird.

Anastas Odermatt stellt namens der ALG-Fraktion den **Antrag**, bei § 24 und als Folge auch bei § 30 den Status quo beizubehalten und weiterhin bisheriges Recht anzuwenden. Bei den hier beschriebenen Massnahmen handelt es sich um Forstmassnahmen, die von Gesetzes wegen von besonderem öffentlichem Interesse sind. Es kann also nicht einfach eine Forstbehörde kommen und nach Lust und Laune einen Beitrag für eine x-beliebige Massnahme im entsprechenden Wald verlangen. Das besondere öffentliche Interesse muss nachgewiesen sein; andernfalls hätte das betreffende Amt seine Aufgabe nicht erfüllt. Die Försterinnen und Förster vor Ort sind am besten informiert, was in einem Wald gemacht werden muss. Wenn beschlossen wird, Massnahmen, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist, umzusetzen, dann sollen diese auch umgesetzt werden können.

Mit der Einführung einer Priorisierung wird die Qualifikation der Massnahme als «von besonderem öffentlichem Interesse» leerer Buchstabe. De facto läuft es dann ja darauf hinaus, dass das Budget x-beliebig gekürzt werden kann und entsprechend weniger Massnahmen ergriffen werden können. Dann müsste der Förster mit wichtigen Vorhaben, die eben im besonderen öffentlichen Interesse sind, zuwarten, was zu Folgekosten führt, weil in Schutzwäldern wichtige Pflegearbeiten nicht erledigt werden können.

Die vom Regierungsrat verlangte Flexibilisierung kann aber heute schon erreicht werden, indem man mit den entsprechenden Forstbehörden spricht. Dazu braucht es keinen finanziellen Hebel im Gesetz. Mit der Priorisierung und dem finanziellen Hebel wird es nämlich heissen: Sorry, Budget nicht gesprochen, die Massnahmen können nicht umgesetzt werden – auch wenn sie wichtiges «öffentliches Interesse»

wären, was ja weiterhin im Gesetz steht. Wenn der Staat aber für Massnahmen, die nach eigener Definition im öffentlichen Interesse sind, nicht mehr selbst aufkommt, dann hat er seine eigene Legitimation verschenkt bzw. verkauft. In diesem Sinn bittet der Votant, den Antrag auf Beibehaltung bisherigen Rechts zu unterstützen.

Für **Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, kann die von Barbara Gysel angesprochene Richtplananpassung nicht ins Feld geführt werden. Sie bestätigt, dass hier besondere öffentliche Interessen im Bereich Naturgefahren, Naturschutz und Erholung vorliegen. Man kann allerdings zehn Fachleute befragen und erhält – wie überall – zehn verschiedene Meinungen dazu, was wirklich dringend nötig sei. Heute besteht ein Anspruch auf Kantonsbeiträge, wenn ein begründetes Gesuch eingereicht wird. Die Regierung ist der Ansicht, dass auch in diesem Bereich gespart werden kann und muss. Das geht nur, wenn priorisiert wird und nicht mehr zwingend jedes Gesuch positiv beantwortet werden muss. Die Direktorin des Innern dankt deshalb für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

→ Der Rat genehmigt mit 52 zu 9 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 30 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass aufgrund des Abstimmungsergebnisses zu § 24 Abs. 1 der Antrag zu § 30 Abs. 3 hinfällig geworden ist.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978 (Stand 1. Oktober 2013)

§ 27^{bis} Abs. 3

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Teil III: Fremdaufhebungen

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 (Stand 16. Juli 2011)

Daniel Marti gibt seine Interessenbindung bekannt: Er ist Besitzer eines Energieberatungsbüros und Mitglied des Energieberaterenteams und des Vorstands des Vereins energienetz-zug. Der Verein hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zur Führung einer Energieberatungsstelle. Der Votant hat sich also beruflich der Energieeffizienz verpflichtet und sieht es daher nicht gerne, wenn im Kanton Zug Gebäudesanierungen und der Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen nicht mehr unterstützt werden sollen.

Bei der Argumentation des Regierungsrats, dass die geförderten Massnahmen technisch ausgereift seien und dem Stand der Technik entsprächen, wird über-

sehen, dass wegen der zur Zeit tiefen Ölpreise oftmals eine alte Ölheizung durch eine neue Ölheizung ersetzt wird und der Förderbeitrag für die Wärmepumpe genau den Unterschied bei der Wirtschaftlichkeit ausgemacht hätte. Zudem gibt es eine Reihe zusätzlicher Gründe, wieso die bisherige Förderung beibehalten werden sollte. Zum einen unterstützt der Bund kantonale Förderprogramme mit Globalbeiträgen und wird dies künftig in noch grösserem Ausmasse tun. Ohne ein kantonales Förderprogramm gibt es aber auch keine Globalbeiträge mehr. Zum anderen hat die Förderung eine positive Wirkung für das Zuger Gewerbe. Studien haben gezeigt, dass ein Förderfranken bis zu 10 Franken Investitionen auslösen kann, die grösstenteils dem lokalen Gewerbe zugutekommen. Zu guter Letzt wird durch diese Förderung natürlich auch die Abhängigkeit von CO₂-intensiven Energieträgern verringert, was nicht nur im Sinne der nationalen Energiestrategie und des Klimaschutzes ist, sondern auch mithilft, die Abhängigkeit von erdöl- und gasfördernden Ländern zu minimieren, indem auf einheimische erneuerbare Energieträger gesetzt wird.

Nichtsdestotrotz stimmt der Votant der Argumentation zu, dass ein Grossteil der Fördermassnahmen durch ein griffiges kantonales Energiegesetz ersetzt werden kann und hier die Möglichkeit besteht, den Kanton kurzfristig um ca. 1 Million Franken zu entlasten. Die Revision des Energiegesetzes ist auf Ende 2016/Anfang 2017 geplant, um die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) im Gesetz zu verankern.

Der langen Rede kurzer Sinn: Die Grünliberalen sind vom vorzeitigen Abschluss des Förderprogramms für geringeren Energiebedarf nicht begeistert. Da sie als liberale Partei jedoch grundsätzliche Vorbehalte gegenüber staatlichen Förderprogrammen haben und es sich hier nicht um eine Anschubfinanzierung für neue Technologien handelt, können sie der frühzeitigen Sistierung zustimmen. Sie hoffen jedoch auf die Unterstützung des Kantonsrats, wenn es darum gehen wird, die MuKEN 2014 umzusetzen und ein griffiges kantonales Energiegesetz zu verabschieden.

Hanni Schriber-Neiger teilt mit, dass die ALG am Programm zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf festhält und den **Antrag** stellt, den entsprechenden Kantonsratsbeschluss nicht aufzuheben.

Die ALG will am Förderprogramm für eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gebäudesanierung festhalten und auch den Restbetrag von 1,5 Millionen Franken für die angedachte Gebäudesanierung verwenden. Im Dezember 2011 – in der Schlussabstimmung gab es nur 7 Gegenstimmen – debattierte der Rat über den Antrag der Regierung, und Baudirektor Heinz Tännler meinte: «Wir haben zwei grosse Probleme: Das eine ist das Energieproblem und damit gekoppelt das CO₂-Problem. Und wir haben Zeitdruck bei beidem.» Und weiter: «Wir setzen hier den Hebel an, wo die Wirkung beim CO₂-Ausstoss sehr gross ist. Wir sprechen von 40 Prozent CO₂-Ausstoss, der vom Bau und Betrieb von Gebäuden kommt.» Diese Aussagen haben auch heute noch ihre Gültigkeit. Die CO₂-Problematik gibt es auch 2016 noch, und man muss unbedingt dafür sorgen, dass der CO₂-Ausstoss reduziert wird, um die Klimaerwärmung zu stoppen.

Die ALG unterstützt weiterhin die kantonale Strategie einer nachhaltigen ressourcenschonenden Energiepolitik. Die Votantin bittet, dem Antrag der ALG auf Weiterführung des Förderprogramms zuzustimmen.

Barbara Gysel stellt namens der SP-Fraktion ebenfalls den **Antrag**, das geltende Recht beizubehalten. Ergänzend zu ihren Vorrednern macht sie darauf aufmerksam, dass über Energiefragen aktuell auch im nationalen Parlament debattiert wird.

Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte haben 2011, also schon vor geraumer Zeit, den Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie gefällt. Im Moment läuft die Differenzvereinbarung. Zu den wichtigsten Inhalten gehören die Massnahmen, um die Energieeffizienz zu steigern. Neben Mobilität und Industrie sind dabei auch die Gebäude ganz wesentlich. Die Förderprogramme von Bund und Kanton richten sich zu Recht an Hauseigentümer, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen. Wenn man dieser nationalen Perspektive folgt, wundert man sich bei der Lektüre des regierungsrätlichen Berichts, Seite 47: «Gleichzeitig muss man sich aber bewusst sein, dass mit der Aufhebung des Förderprogramms der bestehende Gebäudepark weniger schnell saniert und damit der CO₂-Ausstoss weniger schnell reduziert wird». Das ist der Beweis dafür, dass das Entlastungspaket konkret auch zuungunsten der Umwelt läuft.

Die Vernehmlassenden haben die vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahme abgelehnt. Der Regierungsrat antwortet darauf, dass die MuKE n am Kommen seien, was aber etwas gar optimistisch ist. Denn die MuKE n sind noch längst nicht in trockenen Tüchern, obwohl sie als wesentliches Mittel zur Energiestrategie 2015 des Bundes gelten. Die Votantin fragt den Baudirektor deswegen an, zu welchem Zeitpunkt die MuKE n in den Kantonsrat gebracht werden sollen. Wie sieht der Zeitplan konkret aus? Wie lange wäre möglicherweise der *gap* zwischen der vorzeitigen Beendigung des Förderprogramms und dem allfälligen Beginn der MuKE n? Und den Kantonsrat bittet die Votantin, der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf nicht aufzuheben.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass das kantonale Förderprogramm ein Jahr früher als geplant beendet werden soll. Der ursprüngliche Rahmenkredit von rund 10 Millionen Franken wurde bis heute bis auf einen Rest von 3,3 Millionen Franken ausgeschöpft; Ende 2016 dürften noch geschätzte 1,5 Millionen Franken vorhanden sein. Am 1. Januar 2017 beginnt ein neues nationales Förderprogramm, an welchem der Kanton Zug gemäss den Berechnungen der Baudirektion mit bis zu rund 3 Millionen Franken partizipieren kann.

In der Energiepolitik des Kantons geht es im Moment schwergewichtig darum, das Gesetz über die Nutzung des Untergrunds in die Kommissionsarbeit zu geben; die entsprechende Kommission wurde bereits bestellt. Dann geht es darum, die Sanierung der Kraftwerkanlagen Hammer, Obermühle, Frauental und Obere Lorze sowie die Neukonzessionierung des Etzelwerks voranzutreiben. Gleichzeitig gilt es die Abwicklung des erwähnten neuen Förderprogramms des Bundes aufzugleisen und dessen Organisation per 2017 festzulegen. Und in einem dritten energiepolitischen Bereich geht es darum, die Vorgaben des Richtplans bezüglich Energieplanung und Energiestatistik voranzubringen. Eine weitere Priorität ist selbstverständlich die Umsetzung der MuKE n 2014. Im Moment wird mit den MuKE n 2008 gearbeitet, und die Vorschriften 2014 enthalten weitergehende Vorschriften wie die Sanierungspflicht für Elektroheizungen, den Verzicht auf fossile Energieträger und die Eigenstromerzeugung. Die Baudirektion hat im Moment keinen konkreten Auftrag des Kantons- oder Regierungsrats für die Umsetzung der MuKE n 2014. Die Energiedirektorenkonferenz empfiehlt aber, diese per 1. Januar 2018 umzusetzen, und daran möchte sich auch der Kanton Zug halten. Der Baudirektor wird als ersten Schritt im Juni mit einem Aussprachepapier in den Regierungsrat gehen und die regierungsrätliche Meinung dazu abholen, in welchem Umfang die MuKE n 2014 umgesetzt werden sollen. Anschliessend folgt die direktionsinterne Bearbeitung, mit dem Ziel, 2017 allenfalls mit einem Vorschlag an das Parlament zu gelangen und die MuKE n 2014 per 1. Januar 2018 umzusetzen. Im Kanton Uri hat die

Umsetzung der MuKE n 2014 im März dieses Jahres bereits in der vorberatenden Kommission Schiffbruch erlitten: Die Kommission ist nicht auf die Vorlage eingetreten. Es ist also keine ganz einfache Sache, die der Kantonsrat zu beraten haben wird. Deshalb wird der Baudirektor – wie gesagt – in einem ersten Schritt den Umfang der Umsetzung der MuKE n 2014 durch den Gesamtingerungsrat festlegen lassen.

Abschliessend bittet der Baudirektor, dem Antrag des Regierungsrats auf vorzeitige Beendigung des kantonalen Förderprogramms zuzustimmen.

- Der Rat genehmigt mit 44 zu 17 Stimmen den Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses.

Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012 (Stand 1. September 2012)

Beni Riedi legt seine Interessenbindung offen: Er war 2012 Mitunterzeichner des Vorstosses von Alice Landtwing zu den Extrabussen bei Grossveranstaltungen bzw. bei EVZ-Spielen. Er hat gelesen, dass der EVZ sich zur vorgeschlagenen Aufhebung des entsprechenden Erlasses nicht geäussert hat. Seine Frage dazu: Hat sich der EVZ einfach nicht geäussert, oder hat er bewusst keine Stellung dazu genommen? Und ein zweiter Punkt: Gemäss Auskunft des Volkswirtschaftsdirektors ist nicht damit zu rechnen, dass die Extrabusse gestrichen werden. Für den Votanten ist diese Information sehr relevant, und er möchte sie bestätigt erhalten. Wenn die Extrabusse gestrichen werden, ist das nämlich nicht eine Sparmassnahme. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Sicherheitskosten wieder beträchtlich ansteigen werden, da die Matchbesucher nicht direkt abtransportiert werden können und damit das Risiko auf der Fanmeile grösser wird – was wiederum mehr Polizei erfordert.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** kann die Intentionen des EVZ natürlich nicht voraussagen. Der EVZ wurde zur Stellungnahme eingeladen, hat sich aber nicht geäussert, und dem Volkswirtschaftsdirektor ist auch nicht bekannt, dass er dagegen wäre. Er hat Patrick Lengwiler, CEO des EVZ, darauf angesprochen und ihm dafür gedankt, dass von Seiten des EVZ nicht gegen die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses opponiert werde. Patrick Lengwiler hat nicht explizit gesagt, dass die Extrabusse nicht weitergeführt würden, allerdings gibt es auch keine schriftliche Zusage, dass die Busse weitergeführt werden – wobei es dem Volkswirtschaftsdirektor nicht in den Sinn käme, eine solche Zusage einzuverlangen. Es gibt also keinerlei Anzeichen, dass diese Busse gefährdet sind, sonst hätte sich der EVZ sicher gemeldet. Vor Jahren war die Drohung, die Busse zu streichen, ein Argument in der Diskussion um die Sicherheitskosten, allerdings hat sich seither die Situation deutlich beruhigt.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses.

Kantonsratsbeschluss betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen vom 30. November 2000 (Stand 9. Dezember 2000)

Susanne Giger: Dass sich die Stärke einer Gesellschaft am Wohl der Schwächsten zeigt, kann man nicht genug betonen. Die ALG wehrt sich entschieden gegen eine Belastung der IV-Bezügerinnen und -Bezüger durch die Streichung der Vergünstigung des Zuger Passes. Hier von Opfersymmetrie zu sprechen, ist wohl besonders zynisch. Es darf nicht sein, dass Personen, die bereits benachteiligt sind, noch mehr benachteiligt werden. Die ALG empfindet diese Massnahme als kleinlich und unsolidarisch. Die Streichung der Beiträge führt für viele in die soziale Isolation und nicht selten auch zu psychischen Problemen. Die Mehrkosten, die dadurch entstünden, dürften die geplanten Einsparungen von 90'000 Franken bei weitem übersteigen. Die ALG beteiligt sich nicht an Massnahmen, die zu Einsparungen führen, die benachteiligten Menschen das Leben zusätzlich erschweren. Zum Beispiel möchte die Votantin, dass jener Mann mit Behinderung, der auf ihrer Buslinie mit Freude seine Runden dreht und den alle vermissen würden, dies weiterhin tun kann.

Die ALG lehnt den Antrag des Regierungsrats ab und stellt den **Antrag**, den vorliegenden Kantonsratsbeschluss nicht aufzuheben. Zusätzlich stellt sie den **Antrag**, die Abstimmung dazu unter Namensaufruf durchzuführen.

Rupan Sivaganesan schliesst sich grundsätzlich seiner Vorrednerin an. Es ist tatsächlich so, dass IV-Bezügerinnen und -Bezüger nicht automatisch arm und bedürftig und auf ausserordentliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Es gibt auch IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die finanziell nicht schlecht gestellt sind, weil sie ergänzend eine Pensionskassen- oder eine Unfallrente erhalten.

Es gibt jedoch IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die nur die IV-Rente oder lediglich eine kleine Zusatzrente erhalten und zur Bestreitung des Lebensunterhalts auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Der Rat hat heute bereits über die Reduktion des Betrags für persönliche Auslagen bei den Ergänzungsleistungen debattiert und diesen grosszügig gekürzt. Mit der Streichung der Vergünstigung für den Zuger Pass wird diese Bevölkerungsgruppe nochmals bestraft.

Grundsätzlich kann man diese Vergünstigung hinterfragen. Die SP erachtet es als angezeigt, eine sozialverträgliche Lösung anzustreben. Sie stellt deshalb ebenfalls den **Antrag**, die Vergünstigung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen weiterhin zu gewähren und diesen Kantonsratsbeschluss nicht aufzuheben.

Silvia Thalmann teilt mit, dass die CVP-Fraktion kontrovers über die Frage der Aufhebung dieser Vergünstigung diskutierte. Sie ist mit einer knappen Mehrheit für die Beibehaltung bisherigen Rechts. Es muss aber deutlich gesagt werden, dass hier ein Giesskannenprinzip angewandt wird. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats kann man lesen: «Es handelt sich bei der bisherigen Vergünstigung um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei der weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen und geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden in der Schweiz sind nicht bekannt.» Es muss auch betont werden, dass die Vergünstigung für den Ausbildungs- oder Berufsweg von Betroffenen von der IV finanziert wird.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass auch in der vorberatenden Kommission eine sehr emotionale Diskussion über die vorliegende Frage geführt wurde. Die 90'000 Franken, die eingespart werden können, sind ein grosser Betrag, es wurde heute allerdings schon über deutlich grössere Beträge gesprochen. Richtig ist, dass nicht alle IV-Bezüger und -Bezügerinnen *per se* unterstützungsbedürftig sind: Es gibt auch Millionäre, welche eine IV-Rente beziehen. Die heutige Subventionierung macht da aber keine Unterschiede, der Begriff «Giesskanne» trifft also durchaus zu. Zu betonen ist auch, dass es hier nur um die Freizeitmobilität geht: Die Kosten für Arbeits- und Ausbildungswege werden – wie gehört – von der IV bezahlt. Wenn der Rat den vorliegenden Kantonsratsbeschluss aufrecht erhalten will, wird man sich überlegen müssen, ob nicht in einem nächsten Schritt das Giesskannenprinzip eliminiert werden sollte, so dass nur noch wirtschaftliche wirklich Unterstützungsbedürftige in den Genuss dieser Subventionierung kommen. Die vorberatende Kommission hat sich mit 8 zu 7 Stimmen für den regierungsrätlichen Antrag ausgesprochen.

Monika Barmet könnte eigentlich ihr Votum zur Höhe des Betrags für persönliche Auslagen für den allgemeinen Lebensbedarf bei Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen wiederholen. Aufgrund des enttäuschenden Abstimmungsergebnisses zu dieser Frage ruft sie den Rat auf, wenigstens den jetzt zur Debatte stehenden Beitrag weiterhin zu leisten. Für diese Personen ist der Wert jeder Abwechslung in ihrem Alltag höher zu gewichten als bei jedem Anwesenden. Die Votantin stellt ebenfalls den **Antrag**, den Kantonsratsbeschluss von 2000 zu belassen, diese nur schon in Anbetracht des relativ bescheidenen Sparvolumens von 90'000 Franken.

Hubert Schuler kann der Kommissionspräsidentin für einmal Recht geben: Es ist tatsächlich ein Giesskannensystem. Und genau aus diesem Grund beantragt die SP, den Kantonsratsbeschluss beizubehalten – nämlich um ihn nachher abändern zu können. Man kann an diesem Beschluss ja nichts ändern, wenn er aufgehoben wird. In diesem Sinn bittet der Votant um Unterstützung für den Antrag, den Kantonsratsbeschluss nicht aufzuheben.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel**: Analog zur kantonalen Arbeitslosenhilfe vertritt der Regierungsrat auch hier die Meinung, dass durch Behinderungen entstehende ökonomische Bedürftigkeiten durch die IV abgesichert werden sollen, dies in der ganzen Schweiz in gleichem Mass. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es diese spezielle Vergünstigung in keinem anderen Kanton gibt. Es ist auch nicht sachgerecht, dass ein Tarifverband via Steuergelder solche Spezialvergünstigungen gewährt. Und es wurde bereits erwähnt, dass Vergünstigungen dort, wo sie notwendig sind, durch die IV bezahlt werden. Dort kommen auch Vermögen und Einkommen zur Anrechnung, was bei der kantonalen Hilfe nicht der Fall ist. Diese ist in mehrfacher Hinsicht ein Giesskannenprinzip mit fraglichen Kriterien. So wird erstens nicht gefragt, ob und wie oft jemand einen «Zuger Pass» braucht oder nicht; die Begünstigung ist also völlig bedarfsunabhängig. Zweitens erhalten Personen, die ausserhalb des Tarifverbands unterwegs sind, keine Vergünstigung. Diese Begrenzung kann mit Fug als ungerecht betrachtet werden; wenn schon, soll man über das Gebiet des Tarifverbands hinaus reisen können. Drittens wird nicht auf den Grad der Behinderung abgestützt und alle Behinderten über den gleichen Leisten geschlagen. Und das Wichtigste wurde bereits erwähnt: Die Vergünstigung wird völlig unabhängig von der finanziellen Situation des Behinderten gewährt. Leute mit grossen Einkommen erhalten sie ebenso wie Personen ohne Einkommen und Vermögen. Zuletzt gilt es auch noch die Feinzeiselierung zu beachten: IV-Beziehende

erhalten eine Vergünstigung, Sehbehinderte und Blinde hingegen erhalten den «Zuger Pass» gratis. Eine bestimmte Behinderung wird also privilegiert. Auch diese Abgrenzung ist mehr als fraglich.

Aus all diesen Gründen ist der Regierungsrat der Meinung, dass der «Zuger Pass» der falsche Ort ist, um IV-Beziehende zu unterstützen. Besser ist es, in die Behindertengerechtigkeit zu investieren. Hier ist daran zu erinnern, dass die ZVB durchwegs behindertengerechte Niederflrbusse fährt. Das ist wirkungsgerecht eingesetztes Geld. Der Volkswirtschaftsdirektor bittet deshalb, den vorliegenden Kantonsratsbeschluss gänzlich aufzuheben – und nicht irgendwelche Feinheiten anzupassen, um ihn zu optimieren; das ist es nicht wert.

Manuel Brandenburg hält fest, dass der Rat bei einer Annahme des SP-Antrags darauf verzichtet, 90'000 Franken einzusparen. Das kann sich der Kanton Zug leisten, zumal es hier um die gesellschaftlich Schwächsten geht. Und diese 90'000 Franken kann man locker einsparen, indem man auf das Gleichstellungsgesetz verzichtet.

Hubert Schuler ist froh über diese Debatte. Er kündigt an, dass die SP-Fraktion auf zweite Lesung einen ausformulierten Antrag stellen wird, wie das Giesskannenprinzip und die Ungleichheiten in diesem Erlass beseitigt werden können.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun zuerst über den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf abgestimmt wird.

→ Der Rat stimmt dem Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf mit 25 Ja-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in der folgenden Abstimmung unter Namensaufruf «Eins» die Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats, «Zwei» die Zustimmung zum Antrag der ALG und der SP, den Kantonsratsbeschluss nicht aufzuheben.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenburg Manuel	Zwei
Brunner Philip C.	Eins
Camenisch Philippe	Abwesend
Christen Hans	Eins
Giger Susanne	Zwei
Gysel Barbara	Zwei
Landtwing Alice	Eins
Marti Daniel	Eins
Messmer Jürg	Abwesend
Raschle Urs	Eins
Rüegg Richard	Eins
Sivaganesan Rupan	Zwei
Spiess-Hegglin Jolanda	Zwei
Stadlin Daniel	Zwei
Stocker Cornelia	Eins
Straub-Müller Vroni	Zwei
Thalmann Silvia	Eins
Umbach Karen	Eins

Vollenweider Willi	Zwei
Dittli Laura	Zwei
Iten Patrick	Zwei
Letter Peter	Eins
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Zwei
Hess-Brauer Iris	Zwei
Ingold Gabriela	Eins
Iten Beat	Abwesend
Ryser Ralph	Zwei
Werner Thomas	Zwei
Barmet Monika	Zwei
Etter Andreas	Enthaltung
Nussbaumer Karl	Zwei
Abt Daniel	Eins
Andermatt Adrian	Eins
Andermatt Pirmin	Eins
Dzaferi Zari	Zwei
Frei Pirmin	Eins
Gössi Alois	Zwei
Häseli Barbara	Eins
Hostettler Andreas	Eins
Hürlimann Markus	Eins
Imfeld Nicole	Abwesend
Lustenberger Andreas	Abwesend
Riboni Michael	Eins
Riedi Beni	Zwei
Schmid Heini	Eins
Wandfluh Oliver	Zwei
Baumgartner Hans	Zwei
Birrer Walter	Eins
Bühler Olivia	Zwei
Gander Thomas	Zwei
Haas Esther	Zwei
Mösch Jean-Luc	Abwesend
Renggli Silvan	Abwesend
Sieber Beat	Abwesend
Soltermann Claus	Abwesend
Suter Rainer	Enthaltung
Bieri Anna	Zwei
Helbling Karin	Zwei
Hofer Rita	Zwei
Schuler Hubert	Zwei
Unternährer Beat	Eins
Villiger Thomas	Abwesend

Burch Daniel	Zwei
Hausheer Andreas	Zwei
Hürlimann Andreas	Abwesend
Meierhans Thomas	Eins
Odermatt Anastas	Zwei
Weber Monika	Zwei
Balmer Kurt	Eins
Burch Daniel Thomas	Eins
Roos Flavio	Eins
Schriber-Neiger Hanni	Zwei
Stuber Daniel	Eins
Werder Matthias	Eins
Wiederkehr Roger	Eins
Schmid Moritz	--
Weber Florian	Zwei
Henseler Emanuel	Abwesend
Lötscher Thomas	Eins

→ Der Rat beschliesst mit 34 zu 30 Stimmen, den Kantonsratsbeschluss nicht aufzuheben.

Teil IV: Referendumsklausel und Inkrafttreten

Fakultatives Referendum

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass sich die Kommission einig war, dass die vom Regierungsrat beantragte Lösung, diesen Rahmenbeschluss nur *en bloc* dem fakultativen Referendum zu unterstellen, rechtens ist. Ein extra dafür eingeholtes Rechtsgutachten bestätigt dies. Was *politisch* die beste Lösung ist, ist letztendlich ein politischer Entscheid. Grundsätzlich kommen für ein Referendum drei Varianten in Frage:

- dem Volk das Gesamtpaket vorlegen
- dem Volk einzelne Massnahmen vorlegen
- eine Kombination der obigen zwei Möglichkeiten.

Will man über mehrere Massnahmen abstimmen lassen, braucht es pro Massnahme einen Unterschriftenbogen. Die Kommission hat auch darüber diskutiert, ob es allenfalls zulässig wäre, alle sozialpolitischen oder alle bildungspolitischen Massnahmen auf je einem Bogen aufzuführen etc. Nach Meinung der Kommission geht das aus rechtlichen Gründen nicht und ist auch politisch nicht opportun. Die Kommission hat dann in einer Ausmarchung über die drei möglichen Varianten abgestimmt. Am Schluss obsiegte der Antrag der Regierung auf «en bloc»-Abstimmung, wahrscheinlich auch, weil es der pragmatischste Weg ist.

Am besten aber ist es, wenn es gar nicht so weit kommt. Man könnte so erstens Beschwerden verhindern, welche Kosten generieren würden, und man würde zweitens die Abstimmungskosten sparen. Die Kommissionspräsidentin ruft deshalb den Rat auf, Grösse zu zeigen und das Ganze im Auge zu behalten. In den Beratungen

der letzten Wochen konnten weder Links noch Rechts noch die Mitte ihre politischen Überzeugungen immer ins Trockene bringen. Alle mussten Abstriche machen. Das ist bei einem Paket mit so zahlreichen und unterschiedlichen Elementen letztendlich auch nichts als logisch. Schliesslich gibt es ein gemeinsames, übergeordnetes Ziel, die Gesundung der Kantonsfinanzen. Wer meint, mit diesem Sprint sei man nun am Ziel, liegt komplett falsch. Der Rat befindet sich in einem Marathon und ist kurz vor dem Erreichen der zweiten Zwischenzeit. Es braucht noch einen langen Schnauf. Würgt man diesen jetzt schon ab, dann liegen die gesellschaftlich Schwächeren zuerst auf der Intensivstation und genesen nie mehr richtig. Genau das wollen ja jene verhindern, die schon länger mit dem Referendum wedeln. Also: Es gilt für alle, über den eigenen Schatten zu springen und die Sehschärfe auf Weitsicht zu stellen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass das Gutachten von Prof. Isabelle Häner auch der Stawiko vorlag. Die Argumente für oder gegen eine Abstimmung *en bloc* wurden intensiv diskutiert. Die Stawiko folgte schliesslich stillschweigend der Regierung und der vorberatenden Kommission, nämlich dass das vorliegende Paket bei einem Referendum *en bloc* zur Abstimmung kommen soll.

Persönlich ist es für die Stawiko-Präsidentin wichtig, dass es kein Rosinenpicken geben darf. Das Entlastungsprogramm basiert auf der vielbesagten Opfersymmetrie. Alle müssen ihren Beitrag leisten, sonst wird die Rechnung – oder mit den Worten der Kommissionspräsidentin: das Zwischenergebnis – nicht aufgehen.

Peter Letter erinnert daran, dass der Regierungsrat in eigener Kompetenz bereits 57 Millionen Franken gespart hat und man nun – wenn die Beschlüsse des Kantonsrats angenommen werden – weitere rund 40 Millionen Franken spart. Es ist zentral, dass dieses Entlastungspaket zügig umgesetzt wird; jede Zeitverzögerung würde bedeuten, dass die Reserven schwinden, und sie würde auch weitere Sanierungsschritte blockieren. Nur mit Kantonsfinanzen im Lot können die staatlichen Kernaufgaben wie Bildung, Sicherheit, Soziales und Infrastruktur konstant und in guter Qualität erfüllt und finanziert werden. Die FDP ist überzeugt, dass die Bürgerinnen und Bürger diese Gedanken nachvollziehen und bei einem allfälligen Referendum auch vom Gesamtpaket überzeugt werden können. Sie steht hinter dem Entlastungspaket, und sie unterstützt den Regierungsrat und die Kommissionen auch im Antrag, dass ein Referendum nur gegen das Gesamtpaket ergriffen werden kann. Das Paket ist in der Gesamtheit ausgewogen. Werden einzelne Massnahmen herausgelöst, kann das Gesamtprogramm in Schiefelage geraten. Im Falle von Referenden gegen einzelne Gesetzesartikeln oder Massnahmen kann es zu Überschneidungen, Widersprüchen und Verwirrung bei der Abstimmung kommen. Das will die FDP nicht. Die Stimmbürgerinnen und -bürger sollen erstens zur Gesamtheit der Massnahmen mit der darin enthaltenen Opfersymmetrie eine Aussage machen und zweitens über den Grundsatz der Haushaltssanierung mit Sparmassnahmen abstimmen können. Die FDP ist deshalb klar für die «en bloc»-Variante.

Daniel Stadlin: Sparvorlagen bestehen meistens aus einer Vielzahl von einzelnen Massnahmen. Diese nun einzeln oder gar als Kombination von Gesamtpaket und Einzelmassnahmen zum Referendum zuzulassen hiesse, die aufgrund eines einheitlichen Konzepts aufeinander abgestimmten Massnahmen einer Selbstbedienungsmentalität zu opfern und aus dem Entlastungsprogramm einen löchrigen Emmentalerkäse zu machen. Für so etwas ist die finanzielle Situation aber einfach zu ernst. Staatsrechnung wie Finanzstrategie haben brutal aufgezeigt, wie schlecht es um die Kantonsfinanzen steht. Die strukturellen Probleme von heute dürfen

nicht die Steuern von morgen werden. Die Grünliberalen unterstützen deshalb die Variante, bei der nur gegen das ganze zweite Paket des Entlastungsprogramms das Referendum ergriffen werden kann. Will man den Finanzhaushalt des Kantons substanziell entlasten, braucht es zwingend das Gesamtpaket, dies aufgrund folgender drei Grundsätze:

- Alle Massnahmen sind gleichrangig. Die Ausgewogenheit des zweiten Pakets verlangt eine gleichzeitige öffentliche Diskussion über sämtliche Massnahmen.
- Gemeinwohl vor Partikularinteressen: Die Belastungen sind von allen zu tragen. Das Gesamtpaket garantiert die Opfersymmetrie und wirkt unsolidarischem Handeln nach dem Prinzip «Sparen ja, aber nicht in unserem Bereich» entgegen.
- Wirkung nur als Ganzes: Die anvisierte Spar- und Entlastungswirkung wird nur erreicht, wenn das zweite Paket integral umgesetzt wird.

Nun ist aber die «en bloc»-Variante nicht ganz ohne Gefahr. Es könnte nämlich sein, dass aus ideologischen oder sonstwelchen unkooperativen Gründen gegen das gesamte zweite Paket des Entlastungsprogramms das Referendum ergriffen wird. Sollte dieses dann an der Urne scheitern, wird auch aus der ZFA-Reform 2018 nichts. Die Arbeiten an der Aufgaben- und Finanzreform könnten nicht weitergeführt werden, fehlten ihnen doch die rechtliche Grundlage. Ein solches Risiko darf der Kantonsrat keinesfalls eingehen, dazu ist dieses Projekt für Kanton und Gemeinden viel zu wichtig. Um also die ZFA-Reform nicht zu gefährden, stellt der Votant den **Antrag**, bei der «en bloc»-Variante wie auch beim Gesamtpaket der kombinierten Variante den Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 und das Gesetz über den direkten Finanzausgleich als eigenständigen Teil dem Referendum zu unterstellen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** möchte vorab dem Kantonsrat ein Kränzchen winden und ihm im Namen des Regierungsrats für die konstruktive Diskussion über das Entlastungsprogramms danken. Er dankt auch der vorbereitenden Kommission und der Stawiko für ihre grosse Arbeit.

Über den Antrag von Daniel Stadlin hat sich der Regierungsrat nicht unterhalten. Die Gründe, weshalb die Regierung davon überzeugt ist, dass das Referendum nur *en bloc* ergriffen werden kann, wurden bereits dargelegt. Der ganze Prozess war von Anfang an auf ein Paket – in sich geschlossen und mit inneren Zusammenhang – ausgerichtet. So sollte die Einheit der Materie gewährleistet werden, und der innere Zusammenhang ist auch sachlich begründet. Wenn man nun die Thematik ZFA herausbricht, gibt es gute Gründe, auch andere Punkte herauszubrechen – und dann beginnen das Rosinenpicken und ein Jekami-Spiel. Das ist auch nicht praktikabel. Wenn *en bloc* und zusätzlich zu Einzelpunkten das Referendum ergriffen werden kann, ergeben sich eine Reihe von formellen und inhaltlichen Fragen, die für die Bevölkerung das Ganze auch prozessual unverständlich machen. Es ist eine Chance, aber auch ein Risiko, dem Volk – sofern das Referendum ergriffen wird – diese Vorlage *en bloc* vorzulegen. Es gibt gute Argumente für die Vorlage, und das Risiko ist aus Sicht des Regierungsrats vernünftig und kalkulierbar. Das «en bloc»-Verfahren ist gemäss Gutachten auch juristisch haltbar. Natürlich beleuchtet eine Gutachterin oder ein Gutachter verschiedene Aspekte, aber insgesamt kommt das erwähnte Gutachten gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid klar zum Schluss, dass die Vorlage bei einem Referendum dem Volk *en bloc* vorgelegt werden kann.

Aus diesen Gründen bittet der Finanzdirektor, dem Antrag des Regierungsrats Folge zu leisten: Wenn das Referendum ergriffen werden sollte, soll die Vorlage dem Volk *en bloc* vorgelegt werden. Alles andere ist aus Sicht des Regierungsrats nicht praktikabel.

Silvia Thalmann hat im Eintretensvotum gesagt, dass die CVP-Fraktion für ein allfälliges Referendum die «en bloc»-Variante bevorzugt. Es ist der CVP ein grosses Anliegen, dass nun das gesamte Sparpaket realisiert werden kann. Was auf Verordnungsebene bzw. in der Kompetenz des Regierungsrats liegt, konnte – mit Unterstützung des Kantonsrats beim Budget – bereits umgesetzt werden. Für die jetzige dritte Phase war zu befürchten, dass das Parlament grosszügiger sein könnte und viel weniger sparen möchte. Die CVP-Fraktion wird auf die zweite Lesung hin sicher über die Bücher gehen und das vorläufige Ergebnis beurteilen: Was wurde wo gespart? Welche Kröten musste sie schlucken? Sie wird das Ergebnis auch politisch abwägen und beurteilen, welche Risiken ein «en bloc»-Referendum mit sich bringt etc. Heute aber unterstützt die CVP den Antrag, ein allfälliges Referendum nur *en bloc* zuzulassen.

Daniel Stadlin zieht seinen Antrag zurück.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass aufgrund der Beschlüsse zu Teil III (Fremdänderungen) der Text zum fakultativen Referendum in zwei Punkten geändert werden muss:

- Ziff. 1: Der Satzteil «mit Ausnahme des (einfachen) Kantonsratsbeschlusses betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen vom 30. November 2000 (BGS 841.8)» wird gestrichen.
- Ziff. 3: Ebenfalls gestrichen wird die Einschränkung «–von der vorstehend in Ziff. 1 genannten Ausnahme abgesehen –».

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den im obigen Sinn in Ziff. 1 und Ziff. 3 korrigierten Antrag des Regierungsrats betreffend Referendum.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.